



Bundesweite Frauenhaus-Statistik

2021 | Deutschland



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

01. Vorbemerkungen zur Datengrundlage

5

1.1 Besonderheiten und Rahmenbedingungen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik

6

1.2 Teilnahme der Frauenhäuser

7

02. Ergebnisse der bundesweiten Frauenhaus-Statistik

11

2.1 Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte

14

2.2 Beschreibung der Bewohner*innen

16

2.2.1 Anzahl der Bewohner*innen und Wohndauer

16

2.2.2 Alter und Personenstand der Bewohner*innen

21

2.2.3 Persönliche Situation der Bewohner*innen

22

2.2.4 Kinder im Frauenhaus

23

2.2.5 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

26

2.2.6 Wohnort und Wohnsituation

29

2.2.7 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss

33

2.2.8 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts

36

2.2.9 Täter(*innen)

40

2.3 Polizeiliches Vorgehen

42

2.4 Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser

47

03. Zusammenfassung

50

04. Ergebnisse in Zahlen

54

Vorwort

Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen sind Schutz- und Hilfeangebote für ALLE gewaltbetroffenen Frauen¹ und deren mitbetroffenen Kinder in Deutschland. Sie setzen damit Menschenrechte, Verpflichtungen aus internationalen Konventionen, zum Beispiel der Istanbul-Konvention, und den in Deutschland verfassungsrechtlich garantierten Schutz vor Gewalt um.

Seit 21 Jahren gibt es die von Frauenhauskoordinierung e.V. geführte bundesweite Frauenhaus-Statistik. Ausgewertet werden Daten von Frauenhäusern, die bei der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO), dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), dem Paritätischen Gesamtverband e.V. (Paritätischer) oder in anderer Trägerschaft organisiert sind.

Mit der bundesweiten Frauenhaus-Statistik legt Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) als einzige Stelle in Deutschland jährlich Daten für die Praxis, Medienarbeit, Forschung und Politik über die Frauenhausarbeit und ihre Bewohner*innen vor. Die Mitarbeiter*innen in den Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen geben die Daten der Bewohner*innen

¹ Mit Frauen sind grundsätzlich alle cis Frauen, trans Frauen, intergeschlechtliche Frauen sowie alle Menschen gemeint, die sich als Frauen oder Mädchen verstehen.

online anonymisiert ein und haben jederzeit die Möglichkeit, die Daten für sich selbst online auszuwerten und für die eigene fachliche und fachpolitische Arbeit zu nutzen.

FHK bedankt sich sehr herzlich bei allen Mitarbeiter*innen und Trägervertreter*innen der Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen, die sich mit der bundesweiten Frauenhaus-Statistik auseinandergesetzt und Daten eingegeben haben, insbesondere, weil sie oft mehrere Statistiken für verschiedene Zuwendungsgeber*innen und Leistungsträger*innen führen. Wir freuen uns, wenn sich zukünftig weitere Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen beteiligen und helfen bei den ersten Schritten gerne weiter.

Geschäftsstelle von FHK

Freya Rudek
Heike Herold

Berlin, Oktober 2022



01.

**Vorbemerkungen
zur Datengrundlage**

1.1

Besonderheiten und Rahmenbedingungen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik

Seit dem Jahr 2000 erheben Frauenhäuser in Trägerschaft des AWO Bundesverband e.V., dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. (DCV und SkF), der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie), dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. (Paritätischer) sowie Frauenhäuser in sonstiger Trägerschaft auf freiwilliger Basis Daten von Frauen und ggf. ihren Kindern, die bei ihnen Zuflucht suchen. Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) führt die Statistik durch und hat hierfür einen standardisierten Erhebungsbogen² entwickelt, der es den Frauenhäusern ermöglicht, Informationen zu den Bewohner*innen online und anonym einzugeben. Die Online-Datenbank hat den Vorteil, dass die Frauenhäuser ihre eigenen Daten auch selbst auswerten und für weitere Zwecke nutzen können. Jährlich werden zum Stichtag 31.03.³ die Auswertungsdatenbestände für ein volles Jahr gesichert.

- 2 Der seit 2007 eingesetzte Fragebogen wurde bei der Umstellung auf die Onlineversion 2010 etwas verändert und im Folgejahr noch einmal leicht modifiziert. Seit einer umfassenden technischen und inhaltlichen Überarbeitung im Jahr 2016, werden in der bundesweite Frauenhaus-Statistik fallbezogene Leistungen wie Begleitung, Vermittlung und Beratung erfasst. Zu den neuen Erhebungen gehört unter anderem auch, ob sich die Bewohner*innen an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes beteiligen.
- 3 Aufgrund der zusätzlichen Belastungen der Frauenhäuser durch die Corona-Pandemie wurde der Stichtag auf den 30. April verschoben.

Die bundesweite Frauenhaus-Statistik stellt die einzige Statistik dar, die einen Überblick über die Anzahl der Bewohner*innen in Frauenhäusern gibt und darüber hinaus wertvolle Informationen über sozio-demographische Merkmale der Bewohner*innen sowie Leistungen der Frauenhäuser dokumentiert. Zusätzliche Sonderauswertungen haben darüber hinaus Themen - wie beispielsweise zu EU-Bürger*innen in Frauenhäusern - vertieft aufgegriffen. Jährlich werden im Rahmen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik aggregierte, deskriptive Ergebnisse für die jeweiligen Berichtsjahre aufbereitet.

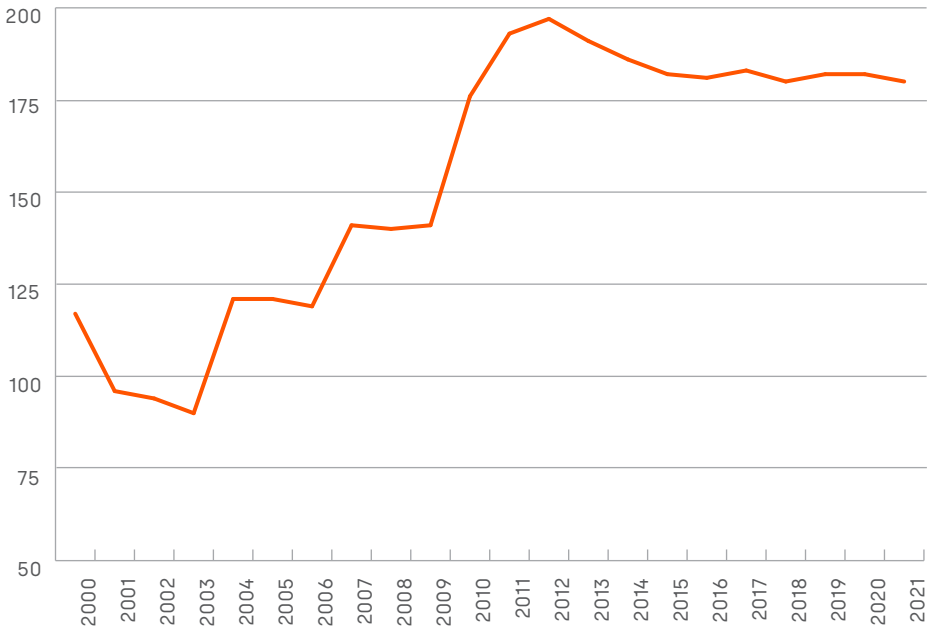
1.2 Teilnahme der Frauenhäuser

Im Jahr 2021 haben insgesamt 180 Frauenhäuser Daten für die bundesweite Frauenhaus-Statistik zur Verfügung gestellt. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser seit dem Jahr 2000. Während sich die Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser in den Jahren von 2003 bis 2012 verdoppelte, ist es in den Jahren von 2012 bis 2016 in der Tendenz zu einem langsamen Rückgang gekommen. Im Jahr 2021 beteiligten sich zwei Frauenhäuser weniger als im Jahr 2020.

Die meisten Frauenhäuser in Deutschland sind in Trägerschaft eines eigenen Trägervereins. Der Großteil der Frauenhäuser ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband. Weitere Frauenhäuser sind in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und kirchlichen Verbände⁴.

⁴ Vgl. Deutscher Bundestag (2019).

Abbildung 1: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser (2000 bis 2021)



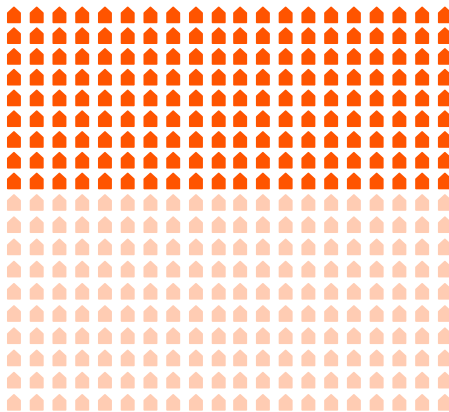
Betrachtet man die Verbandszugehörigkeit der teilnehmenden Frauenhäuser an der Statistik, zeigt sich, dass auch im Jahr 2021 die Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der Caritas (27%⁵) und des Paritätischen (23%), gefolgt von der AWO (20%) und der Diakonie (9%) den größten Teil der teilnehmenden Frauenhäuser stellten. Für 27 Frauenhäuser (15%) liegen keine Angaben zur Trägerschaft vor (Tabelle 1). Die Verteilung der Bewohner*innen auf die verschiedenen Frauenhäuser der Wohlfahrtsverbände entspricht annäherungsweise den Anteilsverhältnissen der teilnehmenden Frauenhäuser (Tabelle 4).

Wie schon in den Vorjahren hat ein überwiegender Anteil der Frauenhäuser des Sozialdiensts katholischer Frauen/der

⁵ Im Text sind alle Prozentwerte zur besseren Lesbarkeit ohne Nachkommastelle aufgerundet. Im Anhang sind in allen Tabellen die Werte mit einer Nachkommastelle abgebildet.

Caritas an der bundesweiten Frauenhaus-Statistik teilgenommen (86 %). Von den Frauenhäusern der AWO beteiligten sich ebenfalls mehr als vier Fünftel an der Statistik (88 %). Von der Diakonie nahm etwa die Hälfte der Frauenhäuser teil (49 %) (Tabelle 1).

Die meisten teilnehmenden Frauenhäuser sind in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg angesiedelt (Tabelle 3).



180
befragte
Frauenhäuser

380
Frauenhäuser
in Deutschland

Von insgesamt 380 Frauenhäusern⁶ nahm knapp die Hälfte (47 %) an der bundesweiten Frauenhaus-Statistik teil.

Besonders stark beteiligten sich die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern (90 %), im Saarland (75 %) und in Thüringen (75 %). Mehr als 50 Prozent der Frauenhäuser nahmen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen sowie Niedersachsen teil. In den Stadtstaaten beteiligte sich hingegen jeweils nur ein Frauenhaus und auch in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz konnte nur

⁶ Es handelt sich um Frauenhäuser und Schutzwohnungen, die in der Frauenaussuche (<https://www.frauenhauskoordination.de/soforthilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche>) von FHK gelistet sind. Zu den bundesweiten Zahlen der Frauenhäuser siehe auch: <https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/bewegte-zeiten-frauenhaeuser-und-das-corona-virus.html>.

01. Vorbemerkungen zur Datengrundlage

weniger als ein Drittel der jeweiligen Frauenhäuser für die Statistik gewonnen werden (Tabelle 3).



02.

**Ergebnisse der
bundesweiten
Frauenhaus-
Statistik**

Viele Frauen machen in ihrem Leben die Erfahrung von körperlicher und/oder sexualisierter und/oder psychischer Partnerschaftsgewalt. Im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2020 insgesamt 119.164 weibliche Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen registriert, im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von vier Prozent. Hierbei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass das Dunkelfeld nicht miterfasst wird und die tatsächliche Zahl deshalb noch höher ausfällt⁷.

In Deutschland hat sich das Unterstützungssystem für Frauen, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, über viele Jahrzehnte hinweg entwickelt. Frauenhäuser sind ein zentraler Bestandteil dieses Unterstützungssystems und bieten Frauen – und auch ihren Kindern – die Möglichkeit, aus häuslicher Gewalt zu fliehen und zumindest für einen Übergangszeitraum einen sicheren Ort zu finden, an dem das Leben neu organisiert werden kann. Frauenhäuser stellen aber nicht nur einen Ort der Zuflucht dar, sondern bieten Gewaltbetroffenen psychosoziale Beratung, Begleitung zu Ämtern, Polizei und Familiengerichten sowie weitere umfangreiche Hilfen in der schwierigen Lebenssituation an.

Einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem Frauenhaus gibt es bislang ebenso wenig wie eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser. Bereits eine bundesweite Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2012⁸ machte deutlich, dass aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht alle gewaltbetroffenen Frauen zeitnah Schutz und Hilfe erhalten können und der Zugang insbesondere für vulnerable Gruppen (z.B. Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen, wohnungslose Frauen, behinderte Frauen, geflüchtete Frauen) oftmals erschwert ist.

Im Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention in Deutschland in Kraft getreten. Sie stellt das erste rechtsverbindliche

⁷ Vgl. Bundeskriminalamt (2021). Für das Berichtsjahr 2021 lagen zur Berichtslegung der Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner*innen noch keine Daten vor.

⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2012).

Instrument in Europa dar, das Mindeststandards für die Rechte, den Schutz und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen festlegt. Die Konvention macht deutlich, dass alle gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen ein Recht auf niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung haben. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass ein spezialisiertes Hilfesystem vorhanden ist, dessen Erreichbarkeit in allen Regionen gesichert sein muss, um eine sofortige Unterbringung der Betroffenen zu gewährleisten. Als Richtwert für Frauenhäuser verweist der erläuternde Bericht auf eine Empfehlung der Task Force des Europarates⁹, Kapazitäten von einem Familienplatz¹⁰ im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen vorzuhalten, macht gleichzeitig aber auch deutlich, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten soll¹¹.

Bedarfserhebungen und darauf aufbauende Bedarfsplanungen setzen jedoch voraus, dass auch entsprechende Daten vorliegen. Bislang stellt die bundesweite Frauenhaus-Statistik der FHK die einzige Datengrundlage dar, die bundesweite Rückschlüsse auf die Bewohner*innen und die Frauenhausarbeit zulassen. Im Folgenden werden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2021 vorgestellt.

⁹ Vgl. EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008).

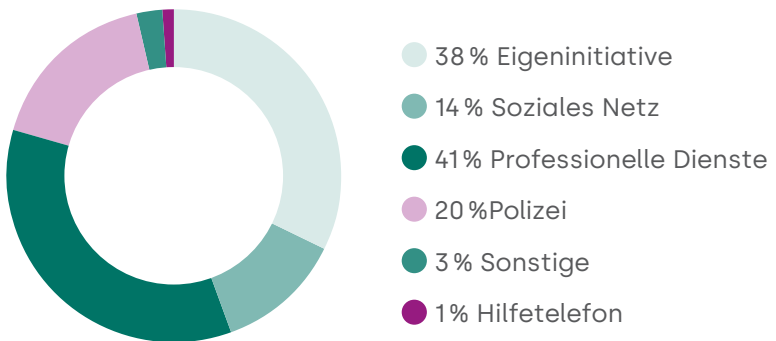
¹⁰ Der genannte Abschlussbericht enthält keine nähere Definition des Begriffs „family place“, sondern verweist lediglich darauf, dass Kinder einbezogen sind. Häufig wird Familienplatz wie folgt definiert: „A place that accommodates one woman with her children based on the average number of children per family within the member state (Kelly/Dubois 2018). Gemäß diesen Empfehlungen müssten in Deutschland also für jeden Platz in einem Frauen- und Kinderschutzhaus zusätzlich 1,5 Plätze für Kinder vorgehalten werden (zusammengefasste Geburtenziffer).

¹¹ Vgl. Europarat (2011).

2.1

Zugang ins Frauenhaus und Anzahl der Aufenthalte

Es stellt sich zunächst die Frage, über welche Wege die Bewohner*innen den Zugang in die Frauenhäuser gefunden haben. Die teilnehmenden Frauenhäuser wurden deshalb gebeten, im Rahmen einer Mehrfachauswahl für die jeweilige Bewohner*in anzugeben, welche Akteur*innen bzw. Informationen entscheidend für den Zugang waren.



* Bisher erfasst die bundesweite Frauenhaus-Statistik keine Anzahl von und Gründe für Abweisungen.

Am häufigsten (41%) wurden die Frauen durch professionelle Dienste (zum Beispiel Beratungsdienste, Ämter/Behörden oder Ärzt*innen) ins Frauenhaus vermittelt. Auch die Vermittlung durch andere Frauenhäuser fällt unter diese Rubrik (vgl. Tabelle 32). Dass solche Vermittlungen nicht selten

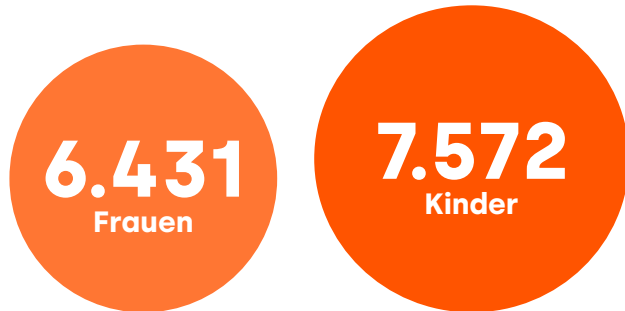
sind, zeigen auch die Angaben zur Wohnsituation der Bewohner*innen nach dem Frauenhausaufenthalt, denen zufolge 10 Prozent der Bewohner*innen aus einem Frauenhaus in ein anderes wechselten (Tabelle 21). Eine weitere wesentliche Vermittlungsinstanz stellt die Polizei dar, sie vermittelte den Frauenhausaufenthalt in 20 Prozent der Fälle. Viele der Frauen finden den Weg in das Frauenhaus jedoch auch aus eigener Initiative (38 %) oder erhielten entscheidende Hinweise aus ihrem sozialen Netz (14 %).

Die Mehrzahl der Frauen war laut der Statistik 2021 das erste Mal im Frauenhaus (65 %). Etwa ein Viertel der Frauen war davor schon mindestens einmal in einem Frauenhaus (28 %, Tabelle 35). Nicht abgebildet werden kann hingegen, wie viele Frauen bereits zuvor in einem Frauenhaus erfolglos Schutz gesucht haben und wie viele im Zuge ihrer aktuellen Schutzsuche das Frauenhaus wechselten.

2.2

Beschreibung der Bewohner*innen

2.2.1 Anzahl der Bewohner*innen und Wohndauer



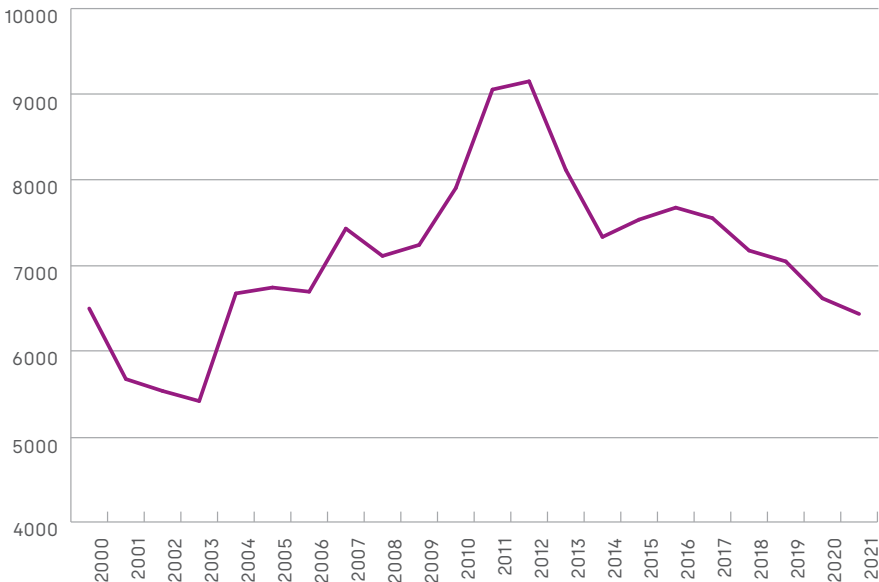
Im Jahr 2021 wurden Angaben zu 6.431 Bewohner*innen¹² gemacht, was einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von 183 Personen entspricht. Bereits für das Jahr 2020 war bei der bundesweiten Frauenhaus-Statistik ein Rückgang von 431 Personen festzustellen. Vorstellbar ist, dass die sinkenden Bewohner*innenzahlen noch immer in Zusammenhang mit der Pandemie stehen.

So verzeichnete die Polizei im Jahr 2021 erneut mehr Betroffene häuslicher Gewalt als im Vorjahr (Anstieg um sechs Prozent), darüber hinaus ist mit einer höheren Dunkelziffer

¹² Unter dem Begriff Bewohner*innen werden im Folgenden die erwachsenen gewaltbetroffenen Frauen gefasst. Es liegen darüber hinaus auch Informationen zu den im Frauenhaus lebenden Kindern vor (siehe u.a. Kapitel 2.2.4).

zu rechnen¹³. Aufgrund der Hygieneregeln mussten in manchen Frauenhäusern jedoch Plätze reduziert werden, um die Abstandsregeln gewährleisten zu können. Zudem mussten aufgrund von Verdachtsfällen bei Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen auch teilweise Aufnahmestopps verhängt werden. Darüber hinaus gab es zahlreiche Rückmeldungen aus Beratungsstellen und Frauenhäusern, dass während der Pandemie verstärkt Außenkontakte der Frauen wegfielen, was es schwieriger für die Frauen machte, sich Hilfe zu holen. Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Zahl der mit der Statistik erfassten Bewohner*innen seit 2000. Die Kurve zeigt einen ähnlichen Verlauf wie die Entwicklung der Zahl der teilnehmenden Frauenhäuser (Abbildung 1). Die Zahl der erfassten Bewohner*innen nahm ebenfalls in den Jahren von 2003 bis 2012 zu, ging dann bis 2014 zurück und bleibt seitdem relativ stabil mit einer Tendenz nach unten.

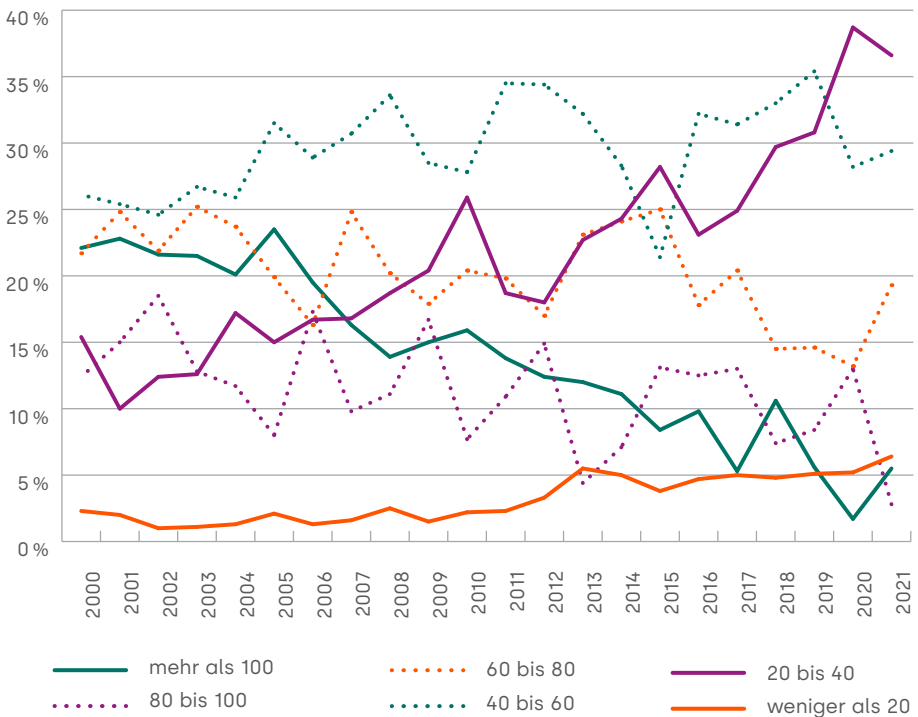
Abbildung 2: Anzahl der dokumentierten Bewohner*innen von 2000 bis 2021



¹³ Quelle: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article230983679/Zahlder-Opfer-haueslicher-Gewalt-steigt-um-sechs-Prozent.html>.

Betrachtet man die durchschnittliche Zahl der Bewohner*innen pro Frauenhaus, zeigt sich ein anderer Trend. Deutlich wird, dass unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Frauenhäuser die durchschnittliche Bewohner*innenzahl pro Frauenhaus zurückgegangen ist. Lag sie im Jahr 2003 noch bei 60, liegt die durchschnittliche Bewohner*innenzahl im Jahr 2021 bei 36. In Abbildung 3 wird ersichtlich, dass eine Erklärung hierfür in der Zusammensetzung der teilnehmenden Frauenhäuser liegen könnte. So setzt sich der langfristige Trend fort, dass ein Rückgang der Frauenhäuser mit größeren Bewohner*innenzahlen und eine Zunahme der Frauenhäuser mit wenigen Bewohner*innenzahlen zu verzeichnen ist. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit den tatsächlichen Platzkapazitäten der teilnehmenden Frauenhäuser.

Abbildung 3: Zusammensetzung Frauenhäuser nach durchschnittlicher Bewohner*innenzahl pro Frauenhaus (2000 bis 2021)



Bei Betrachtung der Wohndauer der Bewohner*innen wird ersichtlich, dass fast die Hälfte der Frauen kürzer als einen Monat im Frauenhaus blieb (43 %). Fast ein Viertel der Frauen blieb nur bis zu einer Woche (23 %). Es lässt sich jedoch auch konstatieren, dass manche der Bewohner*innen für einen längeren Zeitraum auf einen Aufenthalt im Frauenhaus angewiesen sind. So blieben immerhin 423 Frauen zwischen sechs und zwölf Monaten (7 %), 129 Frauen haben länger als ein Jahr im Frauenhaus gewohnt (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Aufenthaltsdauer der Bewohner*innen 2021

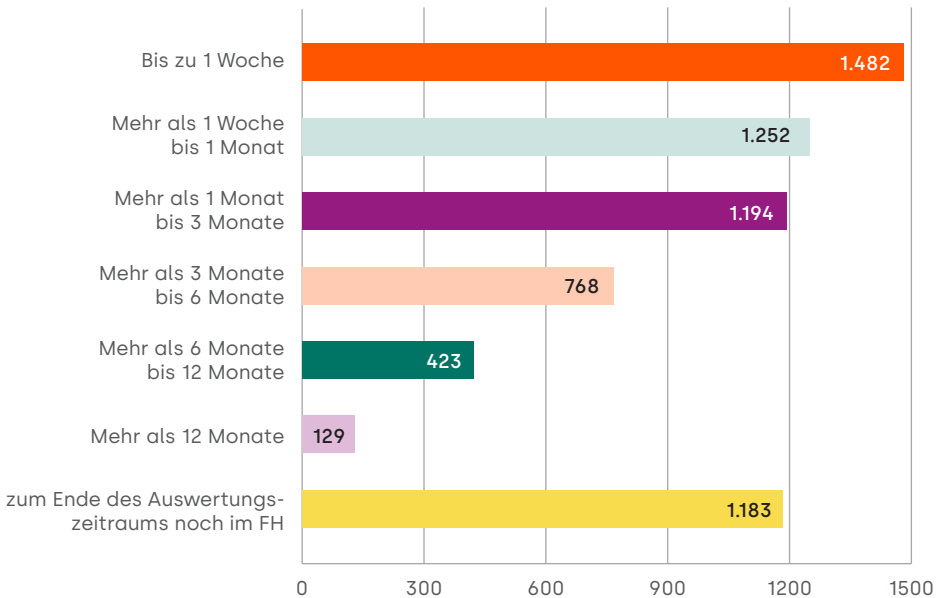


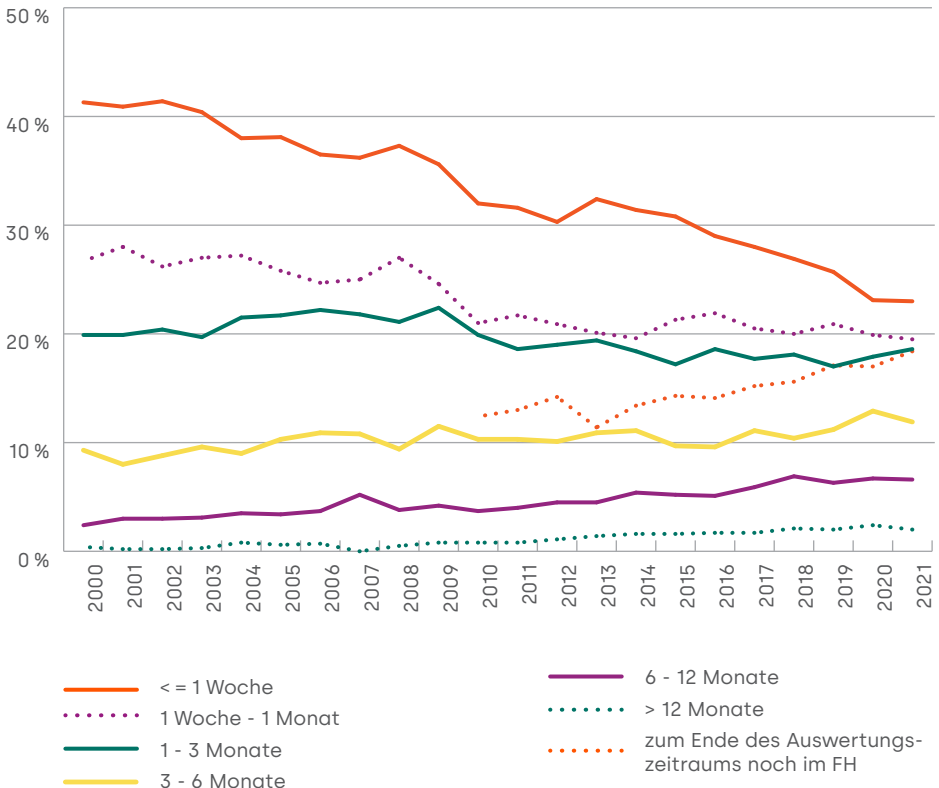
Abbildung 5 zeigt auf, dass seit 2010 die Wohndauer der Bewohner*innen kontinuierlich ansteigt. Auch wenn die Aufenthaltsdauer noch immer am häufigsten unter einer Woche liegt, wird im Zeitverlauf die Anzahl der Frauen mit kurzen und mittleren Aufenthaltsdauern (bis zu einer Woche, bis zu einem Monat, bis zu drei Monaten) geringer, die Anzahl der

Frauen mit langen Aufenthaltsdauern (länger als drei Monaten) steigt hingegen an. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen wird von Seiten der Frauenhäuser oftmals dargelegt, dass Multiproblemlagen unter den Bewohner*innen tendenziell zunehmen und hierdurch die benötigten Unterstützungsbedarfe mehr Zeit in Anspruch nehmen. Zum anderen wird immer häufiger auf die schwierige Wohnungsmarktsituation hingewiesen, die es in vielen Regionen schwierig macht, schnell eine passende neue Wohnung für die Frauen und ggf. auch ihre Kinder zu finden¹⁴.

Die Zunahme von längeren Aufenthaltsdauern könnte somit auch eine Erklärung für die abnehmende durchschnittliche Anzahl von Bewohner*innen pro Frauenhaus sein, da hierdurch die Fluktuation in den Frauenhäusern abnimmt. Längere Aufenthaltsdauern bedingen weniger freie Plätze und somit weniger Aufnahmemöglichkeiten.

¹⁴ Vgl. beispielsweise Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020).

Abbildung 5: Aufenthaltsdauer der Bewohner*innen in Prozent (2000 bis 2021)



2.2.2 Alter und Personenstand der Bewohner*innen

Die Altersverteilung hat sich im Vergleich zu den Vorjahren kaum verändert. Fast drei Viertel der Bewohner*innen sind zwischen 20 und 40 Jahren alt (71%). Nur ein kleiner Anteil der Bewohner*innen ist unter 20 Jahren (4%) oder älter als 50 Jahre (7%). Dies entspricht weitgehend den Werten vom Vorjahr (Tabelle 8).

Knapp die Hälfte der Bewohner*innen war verheiratet oder verpartnert (49 %). Etwa ein Drittel (32 %) war ledig, während zehn Prozent bereits vor dem Frauenhausaufenthalt getrennt lebten bzw. sich in Scheidung befanden. Von den Bewohner*innen waren sieben Prozent geschieden und eine kleine Anzahl war verwitwet (1%, Tabelle 9).

2.2.3 Persönliche Situation der Bewohner*innen

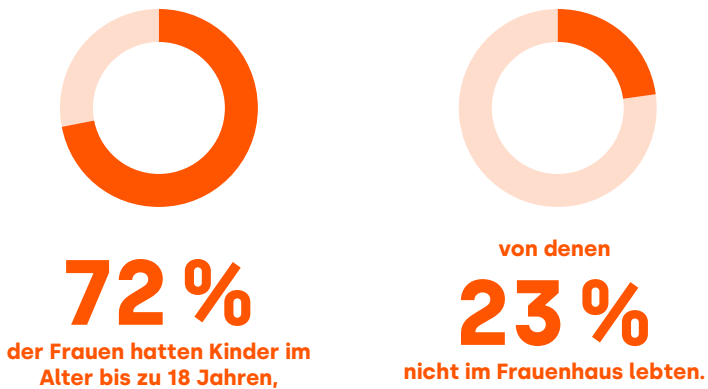
Erstmals 2016 wurde im Rahmen einer Mehrfachauswahl erhoben, ob und in welchem Umfang im Frauenhaus Bewohner*innen mit Beeinträchtigungen beziehungsweise mit Behinderungen wohnten. Im Jahr 2021 lagen den Mitarbeiter*innen zufolge bei 73 Prozent der Bewohner*innen keine Behinderungen beziehungsweise Beeinträchtigungen vor (Tabelle 29). Für acht Prozent wurden keine Angaben gemacht. Dies verdeutlicht, dass (mindestens) 19 Prozent der Bewohner*innen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen im Alltag erfahren und hierdurch besondere Bedarfe entstehen können. Aus verschiedenen Untersuchungen ist bekannt, dass körperliche oder psychische Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen eine Zugangshürde darstellen können, da nicht alle Frauenhäuser barrierefrei ausgebaut oder auf die besonderen Bedarfe ausgerichtet sind.

Die Mitarbeiter*innen gaben an, dass etwa jede achte Bewohner*in (12 %) psychisch beeinträchtigt war. Die Dunkelziffer könnte hierbei noch höher liegen, da psychische Erkrankungen – sofern sie nicht bereits diagnostiziert wurden – für die Mitarbeiter*innen nicht immer leicht zu erkennen sind. Zum anderen sind psychische Erkrankungen noch häufig mit Scham verbunden. Der Anteil von Frauen mit einer körperlichen Behinderung lag bei drei Prozent. Vier Prozent der Bewohner*innen waren nach Angaben der Mitarbeiter*innen intellektuell/kognitiv beeinträchtigt. Eine chronische Erkrankung, die stark und dauerhaft beeinträchtigt, hatten fünf Prozent der Bewohner*innen.

Ebenfalls im Jahr 2016 neu aufgenommen wurde die Frage danach, ob Bewohner*innen des Frauenhauses schwanger waren. Der Befund ist, dass bei fünf Prozent der Bewohner*innen eine Schwangerschaft bekannt war (Tabelle 30).

2.2.4 Kinder im Frauenhaus

Kommt es zu Partnergewalt, sind häufig auch Kinder (mit) betroffen. Im Rahmen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik werden sowohl die Anzahl und das Alter der minderjährigen Kinder erfasst, die sich mit ihrer Mutter im Frauenhaus befinden, als auch die Anzahl der minderjährigen Kinder der Bewohner*innen, die nicht mit im Frauenhaus sind. Zudem enthält sie Informationen über die Art der Kinderbetreuung vor und während des Frauenhausaufenthalts.



In den Frauenhäusern, die sich an der bundesweiten Frauenhaus-Statistik beteiligten, lebten im Jahr 2021 auch 7.572 Kinder. Fast drei Viertel der Frauen im Frauenhaus (72%) hatten im Jahr 2021 Kinder im Alter bis zu 18 Jahren, von denen aber etwa ein Viertel nicht im Frauenhaus lebte (23%). Etwas mehr als ein Drittel der Frauen mit minderjährigen Kindern hatte ein Kind unter 18 Jahren (37%), ein Drittel hatte zwei

Kinder (33%). 30 Prozent der Frauen hatte drei oder mehr Kinder unter 18 Jahren. Insbesondere Frauen, die vier oder mehr minderjährige Kinder haben, lebten nicht mit all ihren Kindern im Frauenhaus. Nur etwa die Hälfte von ihnen (57 %) hatte mit allen Kindern gemeinsam Schutz im Frauenhaus gesucht¹⁵.

Der Anteil von Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus lebten, liegt bei 37 Prozent. 28 Prozent der Bewohner*innen hatten mit einem Kind unter 18 Jahren Schutz im Frauenhaus gesucht, während 35 Prozent der Frauen mit zwei oder mehr Kindern im Frauenhaus waren (Tabelle 12). Dies zeigt auf, dass Frauenhäuser stets auch die Bedarfe von Kindern mitberücksichtigen und entsprechende Angebote bereithalten müssen. Die relativ hohe Nachfrage zeigt sich auch darin, dass Erziehungs- und Betreuungsfragen eine relevante Rolle bei den erfolgten Beratungen der Bewohner*innen spielen. So wurde in 42 Prozent der Fälle von den Frauenhäusern angegeben, dass eine Beratung in Erziehungs- und Betreuungsfragen stattgefunden hat (Tabelle 37).

Die bundesweite Frauenhaus-Statistik zeigt, dass 88 Prozent der Kinder, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus einzogen, jünger als zwölf Jahre waren (Tabelle 15). Etwas mehr als die Hälfte der Kinder war unter sechs Jahre alt (58 %). Nur ein kleiner Teil war jünger als ein Jahr (9 %) oder älter als zwölf Jahre (11%).

Es stellt sich deshalb auch die Frage, wie die Kinder vor und während des Frauenhausaufenthalts betreut wurden. Betrachtet man zunächst die Situation vor dem Frauenhausaufenthalt, wird ersichtlich, dass etwas mehr als drei Viertel der minderjährigen Kinder überwiegend von der Mutter betreut wurden (76 %, Tabelle 13). 24 Prozent der Kinder waren (auch) beim Kindsvater untergebracht, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kindsvater nicht immer die Person ist, wegen der die Mutter im Frauenhaus ist. Einrichtungen, wie zum Beispiel

¹⁵ Dies ergibt sich aus der Berechnung aus den Tabellen 10 und 12: 534 Frauen haben insgesamt vier und mehr Kinder, 302 Frauen wohnten mit 4 und mehr Kindern im Frauenhaus, d.h. 43 Prozent lebten nicht mit allen Kindern im Frauenhaus.

Kindertagesstätten, Horte oder Tagesmütter/Tagesväter sowie Schulen, wurden ebenfalls relativ häufig als Betreuungseinrichtungen genannt (50%). Fünf Prozent der Kinder waren vor dem Frauenhausaufenthalt fremdplatziert¹⁶.

Während des Frauenhausaufenthalts werden die Kinder weiterhin überwiegend von ihrer Mutter betreut (71%). Von annähernd gleichbleibender Relevanz ist auch der Anteil fremdplatzierter Kinder (von 5% auf 6%). Alle anderen externen Betreuungs- und Unterbringungsvarianten spielen nach dem Einzug ins Frauenhaus eine geringere Rolle als vorher. Insbesondere die Bedeutung von Betreuung und Unterbringung durch den Vater nimmt ab (von 24% auf 13%). Rückläufig ist auch die zuverlässige Betreuung/Unterbringung im sozialen Netz (von 13% auf 7%). Aber auch die Betreuung in Schulen (von 34% auf 25%) sowie in Einrichtungen (von 16% auf 8%) wird seltener genutzt. Eine Rolle könnte dabei spielen, dass nicht alle Frauen am gleichen Wohnort verbleiben und insbesondere bei kürzeren Frauenhausaufenthalten davon abgesehen wird, die Kinder während dieser Phase in die Kita oder die Schule zu schicken. Zudem können Sicherheitsbedenken relevant sein. Während des Aufenthalts wird deshalb für viele Frauen das reguläre tägliche Angebot des jeweiligen Frauenhauses für die Kinder relevant. In 38 Prozent wurde für die Kinder der Bewohner*innen die Kinderbetreuung des Frauenhauses genutzt. Bezieht man die Angaben nur auf die Kinder, die mit im Frauenhaus lebten, dann erhöht sich dieser Anteil sogar auf 50 Prozent.

¹⁶ Unter Fremdplatzierung versteht man die Unterbringung eines Kindes außerhalb seiner Herkunftsfamilie. Sie kann als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe ergriffen werden, wenn Eltern ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen und so das Kindeswohl gefährden. Eine Fremdplatzierung kann in einem Heim, einer Pflegefamilie oder Adoptivfamilie oder in Form betreuten Wohnens erfolgen.

2.2.5 Geburtsland, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel

Kommt es zu Partnerschaftsgewalt, sehen sich Frauen mit Migrationsgeschichte bei der Schutzsuche und dem Versuch, sich aus der gewaltgeprägten Beziehung zu lösen, oftmals mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. So kann die Verfügbarkeit von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten neben dem Frauenhaus durch geringere sozioökonomische Ressourcen sowie kleinere soziale Netzwerke geringer sein. Hinzu kommt die Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, die die Suche nach Wohnraum (auch im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt) erschwert.

Für geflüchtete Frauen können sich zudem die Wohnsitzauflagen als schwierig erweisen. Oftmals müssen die Frauen den zugewiesenen Wohnort verlassen (z.B. aus Sicherheitsgründen oder Kapazitätsgründen der Einrichtungen). Damit verbunden sind meist langwierige Umverteilungsanträge, die viel Zeit in Anspruch nehmen können, währenddessen ungeklärt bleibt, wer für die Finanzierung zuständig ist. Vor dem Hintergrund, dass geflüchtete Frauen insbesondere in Sammelunterkünften einem relativ hohem Gewaltisiko ausgesetzt sind, ist dies besonders problematisch. Dies hat sich durch die Corona-Pandemie noch einmal verschärft.

Frauen ohne eigenen Aufenthaltstitel sind ebenfalls mit besonderen Risiken und Herausforderungen konfrontiert. Sie müssen in Deutschland die gesetzlich vorgegebene dreijährige Ehebestandszeit einhalten¹⁷, bevor sie das Anrecht auf einen ehedatenunabhängigen Aufenthaltstitel erwerben können. Hierdurch stehen sie in großer Abhängigkeit zu ihrem/ihrer Partner*in, was die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung erschwert.

¹⁷ Die Ehebestandszeit ist die Zeit, die die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland mindestens bestanden haben muss, bevor das Anrecht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel erworben wird.

Neben den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen kann der Mangel an Finanz- und Personalressourcen für mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote sowie zur Sprachmittlung den Zugang von Frauen mit keinen oder begrenzten Deutschkenntnissen erschweren.

Im Jahr 2021 waren nach Angaben der Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser etwa zwei Drittel der Frauen, die Zuflucht in den Frauenhäusern gesucht haben, nicht in Deutschland geboren (66 %, Tabelle 16). Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich kaum Veränderungen feststellen (2020: 67%), während im Jahr 2000 dieser Anteil bei 41 Prozent lag. Der erhöhte Anteil an Frauen, die nicht in Deutschland geboren sind, kann zum einen Ausdruck davon sein, dass diese – wie bereits weiter oben ausgeführt – besonders auf die Hilfe der Frauenhäuser angewiesen sind, da ihnen oftmals alternative Unterbringungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgrund geringerer sozioökonomischer Ressourcen sowie Netzwerke fehlen. Zum anderen ist es aber auch ein Hinweis darauf, dass Frauen mit Migrationsgeschichte trotz der rechtlichen und strukturellen Benachteiligungen Zugang zu Frauenhäusern finden.

Von den Bewohner*innen, die nicht in Deutschland geboren waren, kamen 25 Prozent aus anderen Ländern der Europäischen Union, weitere 24 Prozent aus europäischen Nicht-EU-Ländern. In Afrika sind 15 Prozent der Frauen geboren, in Asien 33 Prozent. Aus Nord-Amerika, Australien und Ozeanien sowie aus Süd-Amerika kommt nur ein kleiner Anteil der Frauen aus anderen Herkunftsländern als Deutschland. Die zehn häufigsten Herkunftsländer der Frauen mit Migrationserfahrung waren in 2021 Syrien, Türkei Afghanistan, Irak, Russland, Kosovo, Polen, Marokko, Rumänien und Serbien. Aus diesen Ländern kam etwa die Hälfte der Frauen mit eigener Migrationsgeschichte (55 %, Tabelle 16). Gegenüber 2020 sind diesbezüglich nur marginale Veränderungen feststellbar.

Im Jahr 2021 besaßen 39 Prozent der Bewohner*innen die deutsche Staatsangehörigkeit¹⁸. Dies ist verglichen mit

¹⁸ Grundsätzlich geht der Anteil an Bewohner*innen mit deutscher Staatsangehörigkeit seit Jahren zurück (2000: 66%).

der Statistik der polizeilich erfassten weiblichen Opfer von Partnerschaftsgewalt nach Staatsangehörigkeit ein relativ geringer Wert (70 Prozent der erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt haben eine deutsche Staatsangehörigkeit; Bundeskriminalamt 2021, S. 9).

Auch dies dürfte wieder ein Hinweis darauf sein, dass Frauen aus nicht-deutschen Herkunftsländern stärker auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, da sie in vielen Fällen nicht über die gleichen sozialen Netzwerke und Ressourcen verfügen. Die Anteile der Bewohner*innen nach Staatsangehörigkeit entwickelten sich weitgehend analog zu denen nach Herkunftsländern, wobei hier die Anteile jeweils geringer sind, weil immer ein Teil der Bewohner*innen aus nicht-deutschen Herkunftsländern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (Tabellen 17 und 18).

Bürokratische Hürden bei der Schutzsuche in einem Frauenhaus können insbesondere durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus entstehen. Wie bereits weiter oben ausgeführt, unterliegen Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oftmals Wohnsitzauflagen. Wenn das Frauenhaus nicht im Bereich der Auflage liegt, sind Sozialleistungsträger*innen gem. § 23 Abs. 5 SGB XII nicht verpflichtet, die Kosten zu übernehmen. In einzelnen Bundesländern gibt es bisher keine feste Regelung, sodass die Aufnahme geflüchteter Frauen (außerhalb ihrer Wohnsitzauflage) für die Frauenhäuser mit einem großen Finanzierungsrisiko verbunden ist. Dies hat zur Konsequenz, dass die Träger der Frauenhäuser sich bei den jeweiligen Herkunftsgemeinden die Kostenerstattung erstreiten oder teilweise auch darauf verzichten müssen. Es besteht die Gefahr, dass Frauenhäuser Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus erst gar nicht aufnehmen, da hierdurch die eigene Finanzierung gefährdet ist bzw. ein sehr großer bürokratischer Mehraufwand damit zusammenhängt¹⁹.

Die Auswertung nach Aufenthaltsstatus zeigt für 2021, dass etwa ein Viertel der Bewohner*innen mit Migrationserfahrung

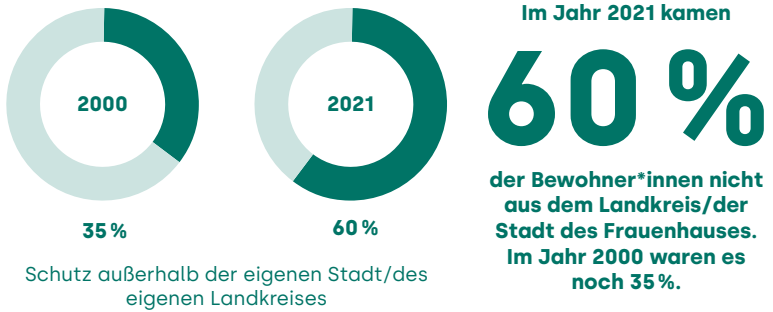
¹⁹ Vgl. u.a. BIK Bündnis Istanbul-Konvention (2021); DaMigra Dachverband der Migrantinnenorganisationen (2020).

über einen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügten (23 %, Tabelle 19). 45 Prozent verfügten über eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Auf die prekären Aufenthaltssituationen „Aufenthaltsgestattung“ (während des Asylverfahrens) und „Duldung“ (nach Ablehnung eines Asylverfahrens) entfielen jeweils vier Prozent der Bewohner*innen mit Migrationserfahrung. Für 23 Prozent der Bewohner*innen mit Migrationserfahrung waren die Kategorien nicht anwendbar beziehungsweise es lagen keine Angaben vor (Tabelle 19).

2.2.6 Wohnort und Wohnsituation

Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt

Die überwiegende Mehrheit der Bewohner*innen wohnte zuvor im Einzugsgebiet des Frauenhauses (82 %, Tabelle 20). So kamen 40 Prozent aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis, weitere 42 Prozent aus dem gleichen Bundesland. Die Wohnortnähe hat für viele gewaltbetroffene Frauen eine hohe Bedeutung, da sie weiterhin ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nachkommen wollen oder schulpflichtige Kinder haben. Zudem kann die Nähe zum stützenden sozialen Umfeld ein wichtiger Faktor sein. Aus einem anderen Bundesland kamen 17 Prozent, aus dem Ausland knapp ein Prozent. Im Zeitverlauf zeigt sich ein kontinuierlicher Rückgang der Bewohner*innen, die aus einem Wohnort im direkten Einzugsbereich des Frauenhauses kommen. Während im Jahr 2000 noch 65 Prozent aus der gleichen Stadt bzw. dem gleichen Kreis kamen, sank dieser Wert auf 40 Prozent im Jahr 2021.



Die Zahl der Frauen, die ihre Stadt/ihren Kreis beim Umzug in ein Frauenhaus verlassen müssen, steigt seit Jahren kontinuierlich.

Somit wächst der Anteil von Frauen und Kindern, die weiter weg von ihrem Zuhause Schutz suchen müssen. Dies ist insofern auch als problematisch zu betrachten, als dass der überörtliche Schutz im Frauenhaus (über Kreis- und Landesgrenzen hinweg) keineswegs immer gesichert ist. So gibt es zunehmend Kommunen, die Frauenhäusern aufgrund von Kostenerstattungsgründen untersagen, Betroffene aus anderen Herkunftskommunen Schutz zu bieten²⁰.

Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Auch die Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt wird im Rahmen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik differenziert erhoben. Es lässt sich konkret darstellen, wie viele Frauen die ehemalige Wohnung ohne juristische Unterstützung und wie viele sie nach Zuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz bezogen haben²¹.

Für 2021 lässt sich zeigen, dass der größte Teil der Bewohner*innen nach dem Frauenhausaufenthalt in eine eigene neue Wohnung zieht (26 %, Tabelle 21). Nur sehr wenige Frauen gehen zurück in ihre ehemalige Wohnung nach der Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (1 %). Relativ selten ist auch, dass die ehemalige Wohnung nach dem Auszug des/

²⁰ Vgl. u.a. CEDAW-Allianz 2016.

²¹ Ausführlicher zum Gewaltschutzgesetz siehe Kapitel 2.3. Das Gewaltschutzgesetz führt in § 2 aus, dass die gewaltbetroffene Person vom Täter verlangen kann, dass dieser die gemeinsam genutzte Wohnung verlässt.

der Partner*in bezogen wird (6%). Nach Auskunft von Expert*innen aus dem Hilfesystem sind Frauen, die in ein Frauenhaus müssen, häufig so gefährdet, dass eine Rückkehr in ihr bisheriges Wohnumfeld oftmals nicht möglich ist. Oftmals haben die Frauen nach den traumatisierenden Erlebnissen in der Wohnung aber auch kein Interesse, dorthin zurückzukehren oder sind diesbezüglich ambivalent.

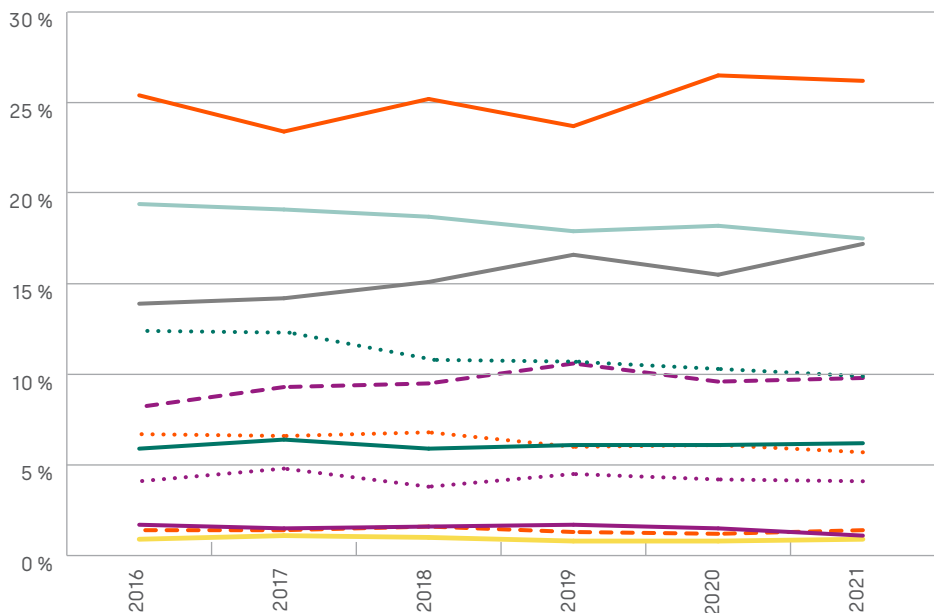
Wichtiger sind nach wie vor andere Zwischenlösungen bzw. andere Einrichtungen. So kamen zehn Prozent der Bewohner*innen bei anderen Personen aus dem sozialen Umfeld unter, zehn Prozent wechselten in ein anderes Frauenhaus. Für den Wechsel in ein anderes Frauenhaus kann es verschiedene Gründe geben. Es kommen Sicherheitsgründe, Präferenzen der Bewohner*innen oder passendere Räumlichkeiten in Frage. Bei einem solchen Wechsel können Doppelzählungen von Bewohner*innen in der Statistik nicht ausgeschlossen werden, wenn die Frauen in ein Frauenhaus wechseln, das sich ebenfalls an der bundesweiten Frauenhaus-Statistik beteiligt.

In eine soziale oder medizinische Einrichtung wechselten sechs Prozent der Bewohner*innen. Zurück in die Lebenssituation vor der Flucht gingen 18 Prozent der Bewohner*innen. Für 17 Prozent der Bewohner*innen liegen keine Angaben über die Wohnsituation nach dem Auszug vor (Tabelle 21).

Die folgende Abbildung 6 stellt die Tendenzen seit 2016 dar²². Es zeigt sich ein leicht rückläufiger Anteil von Bewohner*innen, die wieder in die alte Lebenssituation zurückgingen. Diese Tendenz wird noch deutlicher, wenn man die gesamten Daten seit dem Jahr 2000 berücksichtigt. Während sich im Jahr 2000 noch 29 Prozent der Bewohner*innen für einen Rückgang entschieden, ist dieser Wert im Jahr 2021 um mehr als zehn Prozentpunkte gesunken. Der Anteil an Frauen, die eine neue eigene Wohnung beziehen, war zwar Schwankungen unterworfen, liegt für das Jahr 2021 jedoch nur geringfügig höher als für das Jahr 2000 (24%).

²² Es fand 2016 eine Umstellung der Abfrage zum Wohnort nach dem Frauenhausaufenthalt statt, die detaillierter war als die vorige. Einige Items blieben jedoch unverändert und lassen sich über die Zeitspanne seit 2000 vergleichen.

Abbildung 6: Wohnort nach Frauenhausaufenthalt im Zeitverlauf



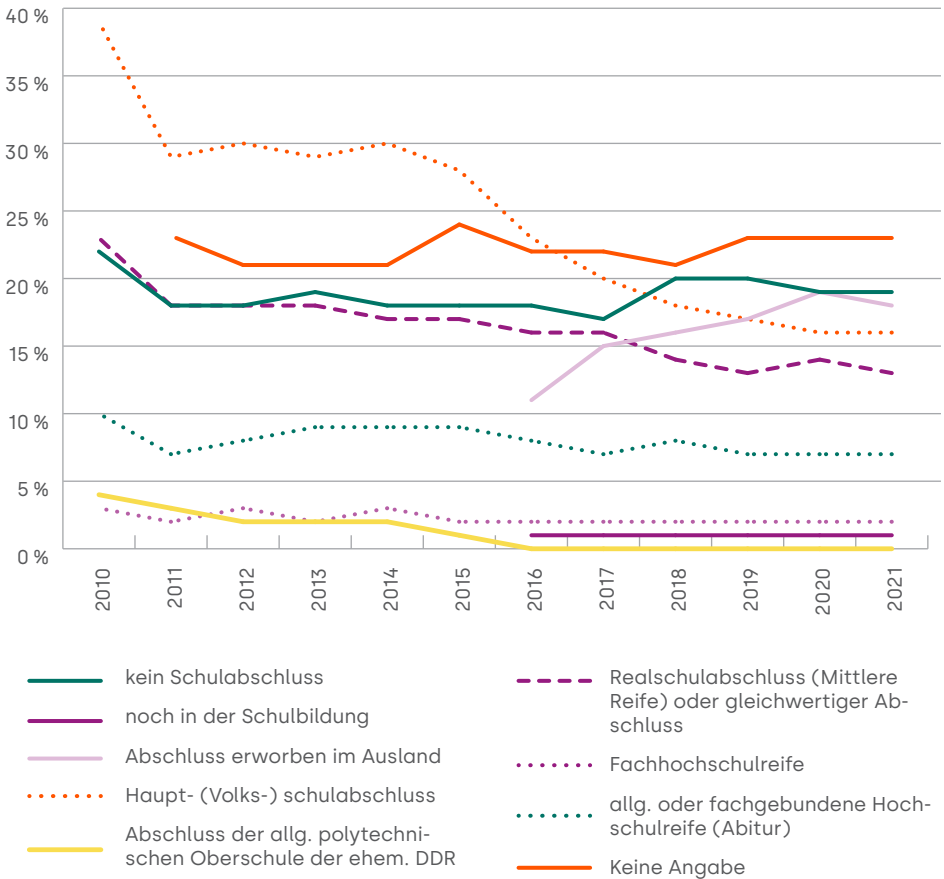
- Neue eigene Wohnung
- Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)
- Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)
- Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)
- ⋯ Bei Verwandten/Freund_innen/Nachbar_innen
- Bei neuem/-er Partner/-in
- - - Anderes Frauenhaus
- ⋯ Soziale Einrichtung
- - - Medizinische Einrichtung/Klinik
- ⋯ Sonstiges
- Keine Angabe

2.2.7 Ausbildung: Schulabschluss und Berufsabschluss

Mit 20 Prozent hatte auch im Jahr 2021 ein überdurchschnittlich hoher Anteil der Frauen, die in Frauenhäusern Schutz suchten, keinen Schulabschluss (vgl. Abbildung 7 und Tabelle 22). Im Bundesdurchschnitt lag 2019 der Anteil der Frauen ohne Schulabschluss an der weiblichen Bevölkerung über 15 Jahren insgesamt bei vier Prozent²³. Einen Hauptschulabschluss hatten 16 Prozent der Bewohner*innen (Bundesdurchschnitt der weiblichen Bevölkerung über 15 Jahren 2020: 28%), 13 Prozent einen mittleren Abschluss (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2019: 26%) und neun Prozent Fachabitur oder Abitur (Bundesdurchschnitt der weiblichen Wohnbevölkerung 2019: 32%). Für 18 Prozent der Bewohner*innen ist bekannt, dass sie einen Abschluss im Ausland erworben haben; aufgrund des häufigen Problems der Vergleichbarkeit und Anerkennung solcher Abschlüsse in Deutschland sind diese nicht genauer aufgeschlüsselt. Nur ein kleiner Teil der Bewohner*innen befindet sich noch in der allgemeinbildenden Schule (1%).

²³ Bevölkerung in Privathaushalten 2019; Statistisches Bundesamt: Bildungsstand der Bevölkerung – Ergebnisse des Mikrozensus 2019, Ausgabe 2020, S. 39.

Abbildung 7: Höchster Schulabschluss der Bewohner*innen im Zeitverlauf

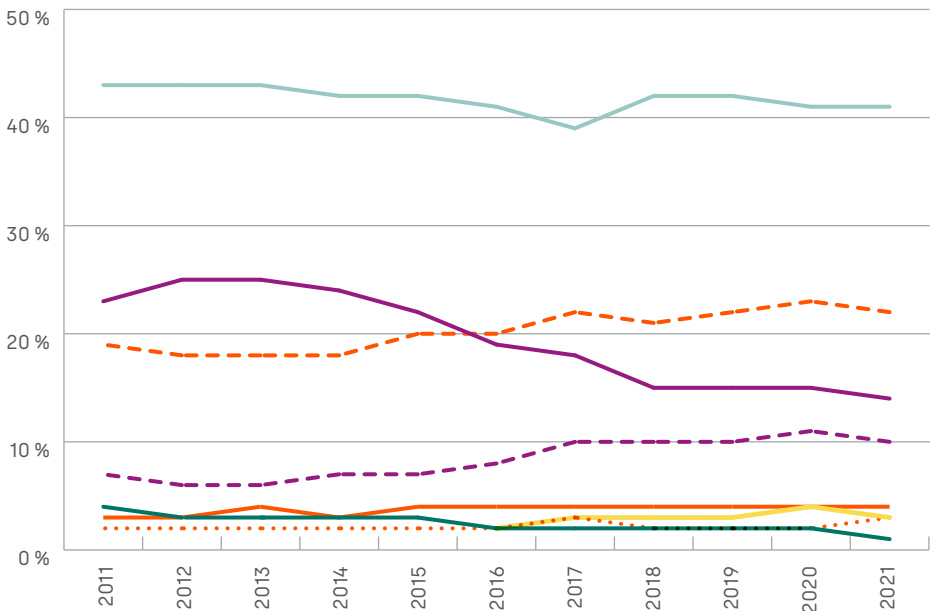


Nach wie vor sehr häufig verfügen Bewohner*innen auch über keine berufliche Ausbildung (41%, vgl. Abbildung 8 und Tabelle 23). Zum Vergleich: im Jahr 2019 hatten im Bundesdurchschnitt 28 Prozent der weiblichen Bevölkerung über 15 (noch) keinen beruflichen Bildungsabschluss²⁴. Eine betriebliche, schulische oder sonstige Berufsausbildung hatten im Jahr 2021 nur 18 Prozent der Bewohner*innen absolviert. Etwa jede zehnte Bewohner*in hatte eine Ausbildung im Ausland

²⁴ Ebd. S. 41.

abgeschlossen. Nur wenige Bewohner*innen hatten einen (Fach-)Hochschulabschluss (4 %) oder waren während ihres Aufenthaltes im Frauenhaus noch in einer Ausbildung oder einem Studium (3 %). Im Zeitverlauf ist vor allem ein Rückgang des Anteils von Frauen zu verzeichnen, die angelernt sind bzw. einen Lehrberuf oder eine Umschulung durchlaufen haben. Zugleich nimmt der Anteil der Frauen mit Ausbildung im Ausland zu.

Abbildung 8: Höchster Berufsabschluss der Bewohner*innen im Zeitverlauf



Im Vergleich mit der weiblichen Allgemeinbevölkerung haben Bewohner*innen in Frauenhäusern somit insgesamt ein deutlich niedrigeres Niveau schulischer und beruflicher Bildung. Personen mit einem höheren Bildungsniveau haben bessere berufliche Möglichkeiten und damit auch höhere Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Sie sind deshalb möglicherweise seltener auf den Schutz in einem Frauenhaus angewiesen, da sie über mehr Ressourcen verfügen und entsprechend auch alternative Unterbringungsmöglichkeiten wählen können (z.B. kurzfristiges Wohnen im sozialen Umfeld, kurzfristiger Aufenthalt in einem Hotel, eigene neue Wohnung). Zugleich könnte aber auch die Tatsache, dass sie in vielen Frauenhäusern für einen Platz selbst zahlen müssen²⁵, dazu führen, dass sie dieses Schutzangebot seltener oder kürzer wahrnehmen als sie es eigentlich bräuchten.

2.2.8 Erwerbstätigkeit, Einkommenssituation und Beteiligung an der Finanzierung des Frauenhausaufenthalts

Finanzielle Abhängigkeit vom Partner/von der Partner*in sowie eine prekäre Einkommenssituation können es Frauen erschweren, sich aus einer gewaltgeprägten Partnerschaft zu lösen bzw. große Herausforderungen für den Neuanfang darstellen. Im Rahmen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik wird die Erwerbs- und Einkommenssituation vor und während des Frauenhausaufenthalts erhoben.

²⁵ In vielen Bundesländern werden Frauenhäuser durch Einzelfallfinanzierung über sogenannte Tagessätze finanziert. Für Bewohner*innen, die sozialleistungsberechtigt sind, zahlen entweder die Jobcenter oder die Sozialämter die entsprechenden Kostenbeiträge an die Frauenhäuser. Frauen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II oder SGB XII haben (u.a. Frauen mit eigenem Einkommen) müssen in Abhängigkeit vom Standort des jeweiligen Frauenhauses und der dort geregelten Finanzierung anteilig oder vollständig für die Finanzierung ihres Frauenhausaufenthaltes und in einigen Fällen auch für die psychosoziale Betreuung aufkommen.

Die Auswertung für 2021 zeigt, dass nur etwas mehr als ein Fünftel (21%) der Bewohner*innen der Frauenhäuser vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig waren (vgl. Tabelle 24). Von den erwerbstätigen Frauen waren nur 34 Prozent in Vollzeit beschäftigt, während 39 Prozent in Teilzeit arbeiteten und 26 Prozent geringfügig beschäftigt waren. Während des Frauenhausaufenthaltes ging der Anteil von Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgingen, um insgesamt acht Prozentpunkte auf 13 Prozent zurück. Von ihnen arbeiteten 39 Prozent in Vollzeit, während 41 Prozent in Teilzeit arbeiteten und 20 Prozent geringfügig beschäftigt waren.

Die Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt lässt sich mehrheitlich als prekär beschreiben. Die finanziellen Ressourcen der meisten Frauen kamen aus mehr als einer Quelle. Ein eigenes Einkommen besaßen vor dem Frauenhausaufenthalt nur etwa ein Fünftel von ihnen (21%, vgl. Tabelle 26). Dieser Anteil ging im Zuge des Frauenhausaufenthalts auf 15 Prozent zurück. Ein relevanter Anteil der Frauen gab wie bereits dargestellt im Zuge des Frauenhausaufenthalts die Erwerbstätigkeit auf. Es kommen hier verschiedene Gründe in Betracht. Zum Teil können Frauen nicht an ihrem Wohnort bleiben, sei es, weil sie das Frauenhaus vor Ort wegen fehlender Kapazität nicht aufnehmen kann oder die Gefährdungslage einen Wegzug erfordert. Einige Frauen müssen möglicherweise auch aufgrund der veränderten Kinderbetreuungssituation ihre Erwerbstätigkeit aufgeben.

Der Anteil von Bewohner*innen, die vor dem Frauenhausaufenthalt Kindesunterhalt (3%) und/oder Unterhaltsvorschuss (6%) erhielten, war auch 2021 gering. Während dann im Frauenhaus der Anteil von Frauen, die Unterhaltsvorschuss erhielten, auf 21 Prozent deutlich anstieg, nahm der Anteil der Frauen, die Kindesunterhalt erhielten, nur geringfügig zu (5%). Unterhalt vom Partner erhielten vor dem Frauenhausaufenthalt elf Prozent der Frauen, während des Frauenhausaufenthalts ging dieser Anteil relativ stark auf drei Prozent zurück.

Fast die Hälfte der Frauen verfügte vor (46%) und während (48%) des Frauenhausaufenthaltes über das Kindergeld als

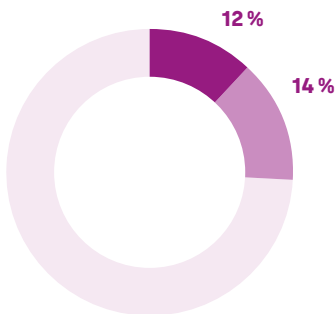
Einkommensquelle. Zugleich wohnten 63 Prozent der Bewohner*innen mit minderjährigen Kindern im Frauenhaus. Die Diskrepanz kann für knapp fünf Prozent der Bewohner*innen damit erklärt werden, dass diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten, was Kindergeldzahlungen ausschließt. Zudem spielt möglicherweise eine Rolle, dass Kindergeldleistungen mit den SGB II-Leistungen verrechnet werden. Dies gilt auch für den Unterhaltsvorschuss. Da die Angaben auf den Aussagen der Frauen beruhen, ist vorstellbar, dass für diese vorrangig zählt, über welche Leistungen sie tatsächlich verfügen können und sie deshalb Kindergeldleistungen und Unterhaltsvorschuss nicht benennen, da diese mit dem SGB II verrechnet werden. Darüber hinaus ist vorstellbar, dass Kindergeldleistungen auf das Konto des Vaters bzw. des Partners/der Partner*in eingezahlt werden und die Mutter darauf keinen Zugriff hat.

Die wichtigste finanzielle Ressource der Bewohner*innen stellen die Leistungen nach dem SGB II dar. Hierbei wird deutlich, dass der Anteil von Frauen, die SGB II-Leistungen zur Existenzsicherung beziehen, während des Frauenhausaufenthalts (66 %) gegenüber der Situation zuvor (41 %) stark ansteigt. Nimmt man in Betracht, dass 66 Prozent der Beratungen, die die Frauenhäuser durchführten, Fragen der Existenzsicherung beinhalten, ist dies ein Zeichen dafür, dass die Frauenhausmitarbeiter*innen durch Information und Begleitung der Bewohner*innen dazu beitragen, dass diese ihre Ansprüche auf existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen.

Weitere Finanzierungsquellen spielen für die Bewohner*innen sowohl vor als auch während des Frauenhausaufenthaltes eine eher untergeordnete Rolle (Tabelle 26 und 27). Die Daten der bundesweiten Frauenhaus-Statistik zeigen auf, dass die Mehrzahl der Frauen schon vor dem Frauenhausaufenthalt mit einem erhöhten Armutsrisiko gelebt hat und sich diese Situation während des Frauenhausaufenthalts nicht maßgeblich verändert. Allerdings kann der Schritt ins Frauenhaus auch dazu beitragen, die (finanzielle) Abhängigkeit von der/dem Ehe-/Partner*in zu beenden. Mit dem Zugang zu ALG II können einige Frauen erstmals zuverlässig mit eigenem Geld rechnen und eigenverantwortlich wirtschaften.

Zugangshürden und Aufnahmeeinschränkungen in Frauenhäusern werden häufig auch im Zusammenhang mit Finanzierungsstrukturen diskutiert. In vielen Kommunen wird der Aufenthalt im Frauenhaus über die Leistungsansprüche aus dem Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII) der Frauen geregelt. Dies hat zur Konsequenz, dass gewaltbetroffene Frauen ohne Sozialleistungsansprüche (z.B. Student*innen, Frauen mit Einkommen, Gruppen von EU-Bürger*innen) nur dann Schutz und Hilfe in entsprechend finanzierten Frauenhäusern in Anspruch nehmen können, wenn sie die Kosten des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen. Für diese Gruppe von Frauen können diese Finanzierungsregeln eine weitere Hürde für Schutz und Unterstützung im Frauenhaus darstellen.

Die bundesweite Frauenhaus-Statistik fragt deshalb auch ab, ob sich die Bewohner*innen (inklusive der Kinder) an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes beteiligen. Abgefragt wird die grundsätzliche Beteiligung der Bewohner*innen an den Kosten ohne genaue Aufschlüsselung der Höhe und der Art der Kosten (Kosten der Unterkunft und Betreuungskosten). Zwölf Prozent der Bewohner*innen trugen die Kosten des Frauenhausaufenthaltes komplett selbst, weitere 14 Prozent übernahmen anteilig Kosten des Aufenthaltes. Insgesamt bezahlte damit etwa jede vierte Bewohner*in (26 %) ihren Aufenthalt teilweise oder ganz selbst.



26 %

Jede vierte Bewohner*in zahlte ihren Aufenthalt teilweise oder ganz selbst. 12% der Bewohner*innen trugen die Kosten des Frauenhausaufenthaltes vollständig selbst, weitere 14 % übernahmen anteilig Kosten des Aufenthaltes.

2.2.9 Täter(*innen)

Deutschland hat bereits im Jahr 2018 mit der Unterzeichnung des **Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)** anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt einen strukturellen Charakter hat. Im Jahr 2020 wurden in Deutschland 359 Frauen im Zusammenhang mit Partnerschaften Opfer von Mord und Totschlag (versucht und vollendet), die Anzahl der weiblichen Opfer bei vollendetem Mord und Totschlag lag bei 132²⁶. Von den 119.164 weiblichen Opfern partnerschaftlicher Gewalt waren die meisten betroffen von einer vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (72.013), gefolgt von Bedrohung, Stalking und Nötigung (29.301) und gefährlicher, schwerer Körperverletzung (12.449). Nicht nur die Betroffenheit, sondern auch die „Formen, Schweregrade, Kontexte und Folgen von Gewalt, die Männer und Frauen in Paarbeziehungen erleben“ unterscheiden sich erheblich voneinander²⁷.

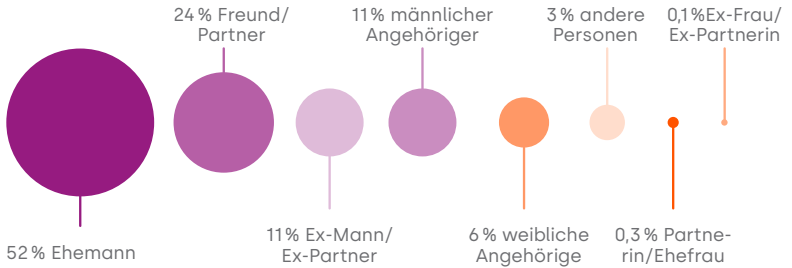
Die bundesweite Frauenhaus-Statistik ermöglicht eine differenzierte Darstellung, ob die Gewalt durch ehemalige Partner, Freunde oder Ehemänner verübt wurde; grundsätzlich analoge Informationen werden für gleichgeschlechtliche Partnerschaften erhoben.

²⁶ Vgl. Bundeskriminalamt (2021).

²⁷ Vgl. Schröttle, Monika (2010).

Es dominieren nach wie vor eindeutig Fälle von männlicher Gewalt in heterosexuellen Partnerschaften.

Mehrfachnennung möglich:



Im Jahr 2021 wurde die Hälfte der Bewohner*innen (52%) von ihrem Ehemann misshandelt, weitere 24 Prozent von ihrem Freund/Partner und elf Prozent von ihrem ehemaligen Ehemann oder Freund/Partner. Der Anteil von Frauen, die (auch) vor anderen männlichen (11%) beziehungsweise weiblichen (6%) Angehörigen flüchten, ist ebenfalls nicht gering. Von anderen Personen wurden drei Prozent der Bewohner*innen misshandelt. Der Anteil von Frauen, die aufgrund von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein Frauenhaus aufsuchen, ist stabil sehr gering und liegt bei unter einem Prozent (Tabelle 31).

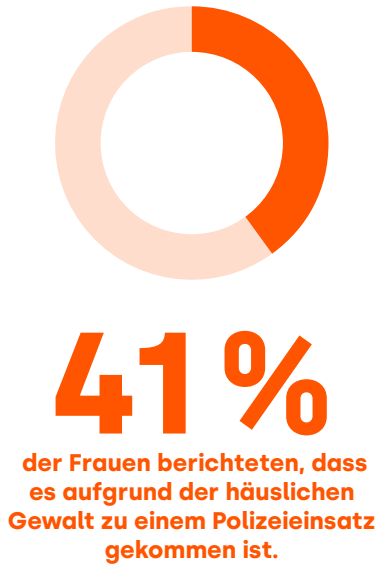
2.3

Polizeiliches Vorgehen

Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 wurde eine Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Familiengerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person und bei der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen (Näherungsverbot, Betretungsverbot der Wohnung, etc.). Das Gesetz schützt die Betroffenen von häuslicher Gewalt zudem durch die Möglichkeit, die eigene Wohnung nutzen zu können, ohne sie mit der gewalttätigen Person teilen zu müssen.

Parallel zum Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes sind auch die Landespolizeigesetze angepasst sowie Verwaltungsvorschriften und Leitlinien für die Handhabung von Fällen häuslicher Gewalt in Kraft getreten bzw. erlassen worden. Zudem gab und gibt es Fortbildungen und Kooperationen der Polizei im Rahmen von Kooperationsprojekten und Runden Tischen sowie durch Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und Interventionsstellen, die eine Sensibilisierung für das Thema Häusliche Gewalt erreichen sollen.

Bis 2016 waren in der bundesweiten Frauenhaus-Statistik polizeiliche Maßnahmen und rechtliche Schritte in einem Fragekomplex abgefragt worden. Mit der Überarbeitung der Statistik wurden dafür zwei getrennte Fragen eingeführt, die nun eine differenziertere Darstellung der Maßnahmen und rechtlichen Schritte erlauben (Tabellen 33 und 34). Allerdings wird nicht mehr unterschieden zwischen polizeilichen Maßnahmen und rechtlichen Schritten vor und während des Frauenhausaufenthalts.



**Maßnahmen bei
Polizeieinsätzen:**

8 %

Platzverweis des Täters

7 %

Gefährderansprache

2 %

Gewahrsamnahme

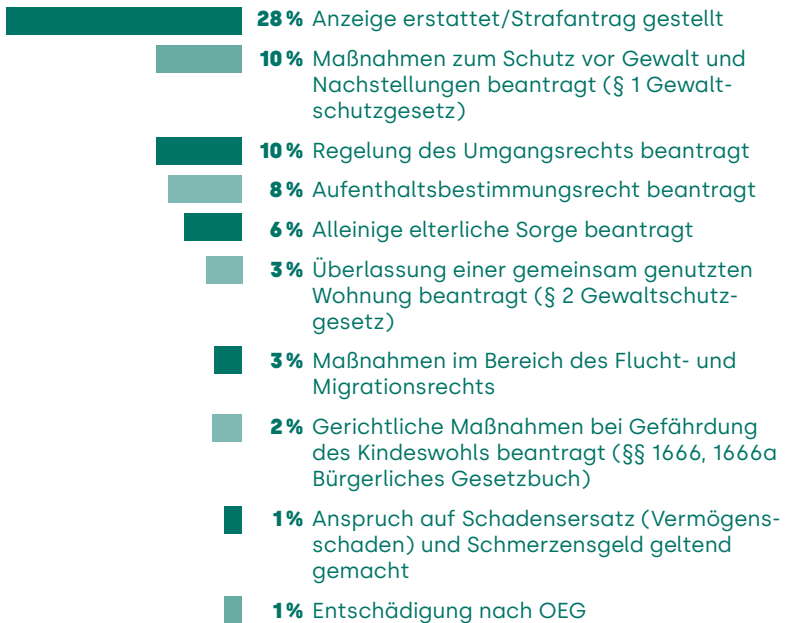
Vielfach wurden zur Frage nach dem polizeilichen Vorgehen keine Angaben gemacht (10%). Ähnlich wie in den Vorjahren berichteten 41 Prozent der Frauen darüber, dass es aufgrund der häuslichen Gewalt zu einem Polizeieinsatz gekommen ist (Tabelle 33). Deutlich seltener kam es dagegen zu einem Platzverweis (8%), einer Gewahrsamnahme (2%) oder einer Gefährderansprache²⁸ (7%). Da in den Polizeigesetzen der Länder entsprechende Maßnahmen wie Wegweisungen, Betretungsverbote oder Aufenthaltsverbote bei häuslicher Gewalt vorgesehen sind, ist der geringe Anteil der polizeilichen Maßnahmen erklärungsbedürftig. Da – wie oben geschildert – 20 Prozent der Bewohner*innen durch polizeiliche Vermittlung ins Frauenhaus kamen, wäre eine Vermutung, dass die Polizei in vielen Fällen keine direkte Maßnahme gegen den Gefährder verfügte, sondern einen Frauenhausaufenthalt vermittelte. Es gibt hier kaum Differenzen zu den Werten vom Vorjahr (Tabelle 33).

²⁸ Während davon auszugehen ist, dass Gewahrsamnahmen und Platzverweise den Frauenhausmitarbeiter*innen zur Kenntnis gelangen, ist dies bei einer Gefährder*innenansprache nicht unbedingt der Fall, da diese auch erfolgen kann, ohne dass die Bewohner*in dies wusste.



48 %
der Frauen strengte keine zivil- oder strafrechtlichen Schritte an.

Die von den Bewohner*innen vorgenommenen rechtlichen Schritte sind differenziert aufgeführt. Deutlich wird, dass 2021 nach Kenntnis der Frauenhausmitarbeiter*innen fast die Hälfte der Frauen (48 %) keine zivil- oder strafrechtlichen Schritte anstrebte. Für zehn Prozent der Bewohner*innen liegen diesbezüglich keine Angaben vor. Zentrale rechtliche Schritte können zivilrechtliche Anträge zum Gewaltschutz, Strafanzeigen/-anträge, Regelungen im Bereich Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht und bei Gefährdung des Kindeswohls darstellen. Zudem kommen rechtliche Schritte bezogen auf das Asyl- und Aufenthaltsrecht und das Opferentschädigungsgesetz (OEG) beziehungsweise im Kontext von Schadensersatz oder Schmerzensgeld in Frage.



Die genaue Aufschlüsselung (Tabelle 34) zeigt, dass der größte Teil der Nennungen auf das Erstellen einer Anzeige beziehungsweise Stellen eines Strafantrags entfällt (28 %). Am zweithäufigsten wurden Anträge auf zivilrechtlichen Schutz vor Gewalt und Nachstellungen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 1 GewSchG) gestellt (10 %). Nur drei Prozent der Bewohner*innen haben hingegen die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG) beantragt. Eine telefonische Befragung von Frauenhäusern und Beratungsstellen aus dem Jahr 2005 hat aufgezeigt, dass viele Frauen, die Schutz und Beratung erhalten, die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes für sich nicht in Anspruch nehmen. Hierfür wurde eine Reihe an Gründen aufgeführt, wie die Befürchtung weiterer Gewalt, Druck durch das soziale Umfeld, ökonomische Gründe, mit der Wohnung verbundene emotionale Belastungen sowie Ambivalenzen der Frauen, weil sie dem Mann nicht schaden wollen. Hinzu kommt, dass sich

manche Frauen auch durch die Anforderungen des Verfahrens zum Gewaltschutzgesetz entmutigt fühlen²⁹.

Rechtliche Schritte in Bezug auf gemeinsame Kinder wurden ebenfalls von einem Teil der Frauen angestrengt. Am häufigsten genannt wurden Anträge auf Regelung des Umgangsrechts (10%), Anträge auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht (8%) und Anträge auf die alleinige elterliche Sorge (6%).

Rechtliche Schritte im Kontext Asyl- und Aufenthaltsrecht wurden für drei Prozent der Bewohner*innen berichtet, nur etwa zwei Prozent der Frauen ergriffen Maßnahmen im Kontext von Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666 a BGB). Eine sehr geringe Bedeutung nehmen Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz ein (1%) sowie zivilrechtliche Anstrengungen, Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche (1%) geltend zu machen. Berücksichtigt man, dass viele Frauen im Frauenhaus aufgrund der erfahrenen Gewalt Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz haben dürften, überrascht die so geringe Geltendmachung. Häufig wird von Seiten der Expert*innen aus dem Hilfesystem darauf hingewiesen, dass die Anträge zu komplex und voraussetzungs voll seien und sich das Kausalitätsprinzip (Nachweis des Zusammenhangs zwischen gesundheitlicher Schädigung und Gewalttat) als Problem erweise. Zudem wird Personen, die von Gewalttaten in Partnerschaften betroffen sind, oftmals keine Entschädigung zugestanden. Als Begründung wird häufig angeführt, dass sich die Betroffenen „bewusst oder leichtfertig“ einer Gefahr ausgesetzt hätten, der sie sich hätten entziehen können, wenn sie sich bereits im Vorfeld aus der Beziehung getrennt hätten.

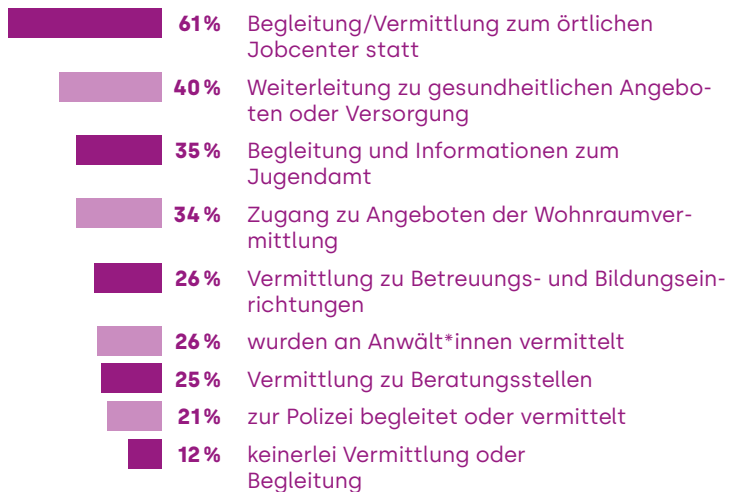
²⁹ Vgl. Newsletter Nr. 5 (2006), Frauenhauskoordination e.V.

2.4

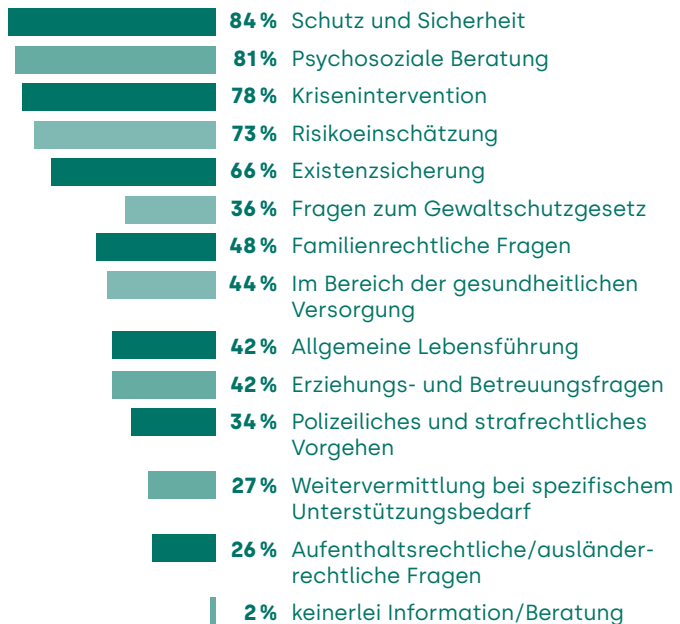
Fallbezogene Leistungen der Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern Schutz und eine Unterkunft. Darüber hinaus informieren und beraten die Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser aber auch in rechtlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und persönlichen Fragen. Sie begleiten bei Behördengängen und unterstützen die Frauen bei der Wohnungssuche oder bei Fragen zu Trennung und Scheidung sowie bei Erziehungs- und Unterbringungsfragen zu den Kindern. Ziel der Frauenhäuser ist es, nicht nur für eine kurze Zeitspanne Schutz und eine Unterkunft zu bieten, sondern auch eine Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.

Seit 2016 wird im Rahmen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik erfragt, welche Begleitungs-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben Frauenhausmitarbeiter*innen in der Arbeit mit der jeweiligen Bewohner*in leisten.



In Tabelle 36 ist aufgeführt, zu welchen Institutionen und Akteur*innen die Bewohner*innen begleitet oder weiterverwiesen wurden. Zunächst wird ersichtlich, dass nur bei zwölf Prozent der Bewohner*innen keinerlei Vermittlung oder Begleitung erfolgte. In 61 Prozent der Fälle wurde eine Begleitung bzw. eine Vermittlung zum örtlichen Jobcenter angegeben, um die Sicherung des Lebensunterhalts anzubahnen. Des Weiteren wurde relativ häufig zu Angeboten der gesundheitlichen Versorgung (40 %) sowie zum Jugendamt (35 %) weiterverwiesen bzw. die Bewohner*innen dorthin begleitet. Auch der Zugang zu Angeboten der Wohnraumvermittlung (34 %), zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen (26 %) sowie zu Beratungsstellen (25 %) wurde von Frauenhausmitarbeiter*innen aktiv unterstützt. Fast jede vierte Bewohner*in wurde zudem an Anwalt*innen (26 %) sowie an die Polizei (21 %) vermittelt beziehungsweise dorthin begleitet. Das Spektrum an weiteren aufgeführten Begleitungen und Vermittlungen ist sehr breit und macht ersichtlich, dass eine Vielzahl an Institutionen und Akteur*innen durch die Frauenhausarbeit für die gewaltbetroffenen Frauen erschlossen wird.



Der Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Frauen wird an den Ergebnissen ersichtlich, die darüber Aufschluss geben, zu welchen Themen und Anliegen Information und Beratung im Frauenhaus erfolgte (Tabelle 37). In rund 84 Prozent der Fälle wurde zum Thema Schutz und Sicherheit beraten. Ähnlich häufig fand eine Krisenintervention (78 %) oder eine psychosoziale Beratung (81 %) statt. Knapp drei Viertel der Bewohner*innen wurden zu Risikoeinschätzung (73 %) und 66 Prozent zu Fragen der Existenzsicherung beraten bzw. informiert. Familienrechtliche Fragen (48 %) sowie Erziehungs- und Betreuungsfragen (42 %) spielen ebenfalls für viele Bewohner*innen eine Rolle. Darüber hinaus leisteten die Frauenhausmitarbeiter*innen Beratung in Bezug auf das polizeiliche und strafrechtliche Vorgehen (34 %), aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen (26 %) sowie Fragen der allgemeinen Lebensführung (42 %) und vermittelten bei spezifischem Unterstützungsbedarf (27 %) weiter. Dies verdeutlicht, dass die Frauenhausmitarbeiter*innen für die Bewohner*innen zentrale Ansprechpartner*innen für viele Themen- und Lebensbereiche darstellen und über ein entsprechend breit gefächertes Fachwissen verfügen müssen.



03.

Zusammenfassung

Im Jahr 2021 beteiligten sich 180 Frauenhäuser an der bundesweiten Frauenhaus-Statistik, was in etwa der knappen Hälfte der Frauenhäuser in Deutschland entspricht. Die Anzahl der teilnehmenden Frauenhäuser ist weiterhin leicht rückläufig. Weiterhin sinkend ist auch die durchschnittliche Bewohner*innenzahl, die von 42 in 2016 auf 36 Bewohner*innen je Frauenhaus in 2021 zurückging. Insgesamt war ein Rückgang von 183 Bewohner*innen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, was in etwa den letzten Entwicklungen vor der Corona-Pandemie entspricht.

Der anhaltende Rückgang lässt hierbei keine Aussage über einen sinkenden Bedarf zu. Vielmehr bestehen auch weiterhin Zugangshürden: Die (Mit-)Finanzierung des Aufenthalts durch die Frauen oder eine nicht gesicherte Finanzierung des Aufenthalts durch z.B. Wohnsitzauflagen (wenn im, den Auflagen entsprechenden, Umkreis kein Frauenhaus existiert oder über freie Kapazitäten verfügt), was mit der nicht-bundeseinheitlichen Finanzierung und dem fehlenden Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt zusammenhängt. Auch im Jahr 2021 kann von einem Effekt der Corona-Pandemie auf die Belegung der Frauenhausplätze ausgegangen werden. Die Plätze waren mitunter aufgrund der Corona-Schutzverordnungen reduziert und Covid-19-Verdachtsfälle in den Einrichtungen konnten zu Aufnahmestopps führen. Auch die Auswirkungen der (Teil-)Lockdowns auf die Anfragen blieben bestehen. Durch den Wegfall oder die Reduzierung sozialer Kontakte nach außen wurde die Hilfesuche erschwert. Der Anteil des Zugangs mittels Eigeninitiative der Bewohner*innen stieg wie auch in den Vorjahren weiter an.

Insgesamt fanden 6.431 Frauen und 7.572 Kinder in den Frauenhäusern, die sich an der bundesweiten Frauenhaus-Statistik beteiligten, Schutz. Hinsichtlich des Alters, Personenstandes und der Anzahl der Kinder haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nur geringfügige Änderungen ergeben. Wie auch im Vorjahr hatten rund drei Viertel der Frauen, die in den beteiligten Frauenhäusern Schutz suchten, Kinder unter 18 Jahren. Nur ein knappes Viertel der minderjährigen Kinder der Frauen waren nicht mit ihnen im Frauenhaus untergebracht. Fast 90 Prozent der Kinder sind unter 12 Jahre alt. Vergleicht

man die Betreuungssituation der Kinder vor und während des Frauenhausaufenthalts, so fällt auf, dass externe Betreuungslösungen während des Frauenhausaufenthaltes rückläufig sind. Dies kann mit einem Wohnortwechsel in Verbindung stehen oder auch eine Konsequenz von Sicherheitsbedenken sein. Mehr als ein Drittel der minderjährigen Kinder werden im regulären täglichen Angebot des Frauenhauses betreut.

Knapp zwei Drittel der Frauen, die im Jahr 2021 Zuflucht in den Frauenhäusern gefunden haben, sind nicht in Deutschland geboren und nur 39 Prozent besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Einige der Hauptherkunftsländer Asylsuchender in Deutschland ließen sich auch unter den erfassten Nationalitäten der Bewohner*innen finden, womit vielfach auch befristete Aufenthaltstitel bzw. prekäre Aufenthaltssituationen verbunden sind. Von den Bewohner*innen mit Migrationsgeschichte hatten nur 23 Prozent einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Dass Frauen mit Migrationsgeschichte besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind, ist in vielen Fällen in den geringeren Ressourcen begründet. Die möglicherweise kleineren sozialen Netzwerke führen zur Einschränkung der Verfügbarkeit alternativer Unterbringungsmöglichkeiten. Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen erschweren aber auch den Zugang zu Frauenhäusern für Migrant*innen. Vor allem der häufige Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen zur Bereitstellung mehrsprachiger Informations- und Hilfsangebote sowie zur Sprachmittlung ist angesichts der Bedarfe als kritisch zu bewerten.

Auch in 2021 ist der Anteil der Bewohner*innen aus dem direkten Einzugsbereich des Frauenhauses weiter rückläufig. Eine zunehmende Zahl der Frauen und Kinder müssen ihr bisheriges Umfeld im Rahmen der Schutzsuche verlassen, jedoch ist dieser überörtliche Schutz aufgrund von Kostenerstattungshürden nicht sichergestellt. Im Anschluss an den Aufenthalt in einem Frauenhaus bezieht etwa ein Viertel der Frauen eine eigene Wohnung. Der Wert ist über die Jahre hinweg relativ stabil. Dabei ist trotzdem zu beachten, dass die Schwierigkeiten, eine eigene Wohnung zu finden, zunehmen und die Dauer des Aufenthaltes im Frauenhaus tendenziell zunimmt. Frauen

mit geringem Einkommen müssen bei der Wohnungssuche mit anderen benachteiligten Gruppen um die wenigen verfügbaren Wohnungen konkurrieren, die im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten liegen. Der Anteil der Bewohner*innen, die in die gewaltgeprägte Situation zurückkehren ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig.

Die Erhebungen zur Schul- und Berufsbildung der Bewohner*innen zeigen, dass diese über ein geringeres Bildungsniveau verfügen als der Durchschnitt der Frauen in Deutschland. Dies führt auch zu geringeren Chancen, durch eigene Erwerbsarbeit ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Im Jahr 2021 war nur ein knappes Viertel der Bewohner*innen vor ihrem Aufenthalt im Frauenhaus erwerbstätig. Während des Aufenthalts verringerte sich dieser Anteil um weitere zehn Prozent auf knapp 14 Prozent. Die Einkommenssituation der Frauen lässt sich somit überwiegend als prekär bezeichnen und zeigt, dass Frauen mit geringen Ressourcen besonders auf den Schutz der Frauenhäuser angewiesen sind. Die Beratung und Unterstützung bei Fragen zur Existenzsicherung ist eine wesentliche Leistung der Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser. Dies zeigt sich auch daran, dass der Anteil der Frauen, die SGB-II-Leistungen beziehen, während des Aufenthalts um mehr als 20 Prozent anstieg. Der Leistungsbezug kann ein wichtiger Schritt zur finanziellen Unabhängigkeit von der/dem (Ehe-)Partner*in darstellen. Grundsätzlich wird aber anhand der Ergebnisse auch deutlich, dass es gezielte Maßnahmen zur Eröffnung neuer beruflicher Perspektiven für gewaltbetroffene Frauen bräuchte, um finanzielle Abhängigkeiten aufzulösen.

Die Vielfalt der Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Frauenhäuser bieten den Bewohner*innen nicht nur Schutz und Unterkunft, sondern sind Bestandteil der Entwicklung einer Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben.

0%

04.

**Ergebnisse in Zahlen -
Die Tabellen 2021**

Tabelle 1: Teilnahme der Frauenhäuser an der Erhebung

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser (absolut)		Anteil an allen beteiligten Häusern (Prozent)		Anteil an allen Häusern des Trägers (Prozent)	
	2020	2021	2020	2021	2020	2021
Arbeiterwohlfahrt	36	36	19,8	20,0	87,8	87,8
Katholische Träger (SkF/DCV)	47	48	25,8	26,7	83,9	85,7
Diakonisches Werk	15	16	8,2	8,9	45,5	48,5
DRK	4	3	2,2	1,7	50,0	37,5
FHK (Einzelmitglieder)	8	8	4,4	4,4	80,0	80,0
Paritätischer Wohlfahrtsverband	42	42	23,1	23,3	34,7	34,4
Keine Angabe zum Träger	30	27	16,5	15,0	29,1	26,5
Summe	182	180	100,0	100,0	48,7	48,1

Tabelle 2: Anzahl teilnehmender Frauenhäuser pro Bundesland

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Baden-Württemberg	27	26	14,8	14,4
Bayern	26	26	14,3	14,4
Berlin	1	1	0,5	0,6
Brandenburg	8	6	4,4	3,3
Bremen	1	1	0,5	0,6
Hamburg	1	1	0,5	0,6
Hessen	18	18	9,9	10,0
Mecklenburg-Vorpommern	9	9	4,9	5,0
Niedersachsen	27	27	14,8	15,0
Nordrhein-Westfalen	33	36	18,1	20,0
Rheinland-Pfalz	4	4	2,2	2,2
Saarland	3	3	1,6	1,7
Sachsen	3	4	1,6	2,2
Sachsen-Anhalt	7	5	3,8	2,8
Schleswig-Holstein	2	1	1,1	0,6
Thüringen	12	12	6,6	6,7
Summe	182	180	100,0	100,0

Tabelle 3: Anteil der teilnehmenden Frauenhäuser nach Bundesländern

	Anzahl Frauenhäuser insgesamt	Anzahl teilnehmender Frauenhäuser	Anteil teilnehmender Frauenhäuser in Prozent
Jahr	2021	2021	2021
Baden-Württemberg	45	26	57,8
Bayern	45	26	57,8
Berlin	7	1	14,3
Brandenburg	19	6	31,6
Bremen	3	1	33,3
Hamburg	5	1	20
Hessen	34	18	52,9
Mecklenburg-Vorpommern	10	9	90
Niedersachsen	43	27	62,8
Nordrhein-Westfalen	74	36	48,6
Rheinland-Pfalz	18	4	22,2
Saarland	4	3	75
Sachsen	16	4	25
Sachsen-Anhalt	19	5	26,3
Schleswig-Holstein	16	1	6,25
Thüringen	16	12	75
Summe	374	180	48,1

Tabelle 4: Anzahl der Frauen nach Verbandszugehörigkeit der Frauenhäuser

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Arbeiterwohlfahrt	1.397	1.524	21,1	23,7
Katholische Träger (SkF/DCV)	1.802	1.781	27,2	27,7
Diakonisches Werk	636	678	9,6	10,5
DRK	90	70	1,4	1,1
FHK (Einzelmitglieder)	325	291	4,9	4,5
Paritätischer Wohlfahrtsverband	1.392	1.270	21,0	19,7
Keine Angabe zum Träger	972	817	14,7	12,7
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 5: Anzahl der Frauen pro Haus

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
weniger als 20	343	411	5,2	6,4
20 bis 40	2.559	2.352	38,7	36,6
40 bis 60	1.868	1.890	28,2	29,4
60 bis 80	875	1.240	13,2	19,3
80 bis 100	857	183	13,0	2,8
Mehr als 100	112	355	1,7	5,5
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 6: Anzahl Frauenhäuser pro Kategorie ‚Frauen/Haus‘

Jahr	Anzahl der Frauenhäuser			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Weniger als 20	31	37	17,0	20,6
20 bis 40	87	80	47,8	44,4
40 bis 60	40	40	22,0	22,2
60 bis 80	13	18	7,1	10,0
80 bis 100	10	2	5,5	1,1
Mehr als 100	1	3	0,5	1,7
Summe	182	180	100,0	100,0

Tabelle 7: Aufenthaltsdauer der Frauen

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Bis zu 1 Woche	1.531	1.482	23,1	23,0
Mehr als 1 Woche bis 1 Monat	1.319	1.252	19,9	19,5
Mehr als 1 Monat bis 3 Monate	1.185	1.194	17,9	18,6
Mehr als 3 Monate bis 6 Monate	851	768	12,9	11,9
Mehr als 6 Monate bis 12 Monate	445	423	6,7	6,6
Mehr als 12 Monate	156	129	2,4	2,0
Zum Ende des Auswertungszeitraums noch im Frauenhaus	1.127	1.183	17,0	18,4
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 8: Alter der Frauen

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Unter 20 Jahre	312	270	4,7	4,2
20 bis unter 25 Jahre	1.031	1.030	15,6	16,0
25 bis unter 30 Jahre	1.316	1.254	19,9	19,5
30 bis unter 40 Jahre	2.421	2.303	36,6	35,8
40 bis unter 50 Jahre	1.029	1.102	15,6	17,1
50 bis unter 60 Jahre	342	336	5,2	5,2
60 Jahre und älter	130	105	2,0	1,6
Keine Angabe	33	31	0,5	0,5
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 9: Personenstand der Frauen

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Ledig	2.087	2.068	31,6	32,2
Verheiratet oder verpartnert	3.434	3.172	51,9	49,3
Getrennt lebend/in Scheidung	555	628	8,4	9,8
Geschieden	401	415	6,1	6,5
Verwitwet	46	47	0,7	0,7
Keine Angabe	91	101	1,4	1,6
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 10: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren insgesamt

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Ohne Kinder	1.673	1.671	25,3	26,0
Mit 1 Kind	1.784	1.716	27,0	26,7
Mit 2 Kindern	1.602	1.533	24,2	23,8
Mit 3 Kindern	801	848	12,1	13,2
Mit 4 und mehr Kindern	549	528	8,3	8,2
Keine Angabe	205	135	3,1	2,1
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 11: Aufenthalt der Kinder unter 18 Jahren während des Frauenhausaufenthalts

Jahr	Anzahl der Kinder			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
nicht im Frauenhaus	2.393	2.260	23,8	23,0
im Frauenhaus	7.676	7.572	76,2	77,0
Summe	10.069	9.832	100,0	100,0

Tabelle 12: Anzahl der Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Ohne Kinder	2.410	2.361	36,4	36,7
Mit 1 Kind	1.862	1.794	28,2	27,9
Mit 2 Kindern	1.413	1.349	21,4	21,0
Mit 3 Kindern	572	594	8,6	9,2
Mit 4 und mehr Kindern	294	299	4,4	4,6
Keine Angabe	63	34	1,0	0,5
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 13: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder vor dem Frauenhausaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Überwiegend von der Mutter	7.469	7.487	74,2	76,1
Zuverlässig im sozialen Netz	1.203	1.302	11,9	13,2
In einer Einrichtung	1.678	1.605	16,7	16,3
Schule	3.136	3.291	31,1	33,5
Kindsvater	2.284	2.375	22,7	24,2
Fremdplatzierung	519	537	5,2	5,5
Sonstige	408	364	4,1	3,7
Keine Angabe	520	456	5,2	4,6
Summe	---	---	---	---

Tabelle 14: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Reguläres tägliches Angebot des Frauenhauses	3.665	3.764	36,4	38,3
Überwiegend von der Mutter	7.069	7.010	70,2	71,3
Zuverlässig im sozialen Netz	667	705	6,6	7,2
In einer Einrichtung	813	821	8,1	8,4
Schule	2.344	2.497	23,3	25,4
Kindsvater	1.392	1.262	13,8	12,8
Fremdplatzierung	582	613	5,8	6,2
Sonstige	291	275	2,9	2,8
Keine Angabe	374	364	3,7	3,7
Summe	---	---	---	---

Tabelle 15: Alter der Kinder im Frauenhaus

Jahr	Anzahl der Kinder			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Jünger als 1 Jahr	735	706	9,6	9,3
1 bis unter 3 Jahre	1.781	1.632	23,2	21,6
3 bis unter 6 Jahre	2.126	2.076	27,7	27,4
6 bis unter 12 Jahre	2.240	2.279	29,2	30,1
12 Jahre und älter	758	851	9,9	11,2
Keine Angabe	36	28	0,5	0,4
Summe	7.676	7.572	100,0	100,0

Tabelle 16: Die 12 häufigsten Herkunftsländer (Land) der Frauen

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen					
	Absolut	in Prozent der Bewohner*innen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft	Absolut	in Prozent der Bewohner*innen	in Prozent der Frauen mit nicht deutscher Herkunft
	2020	2020		2021	2021	
Deutschland	2.200	33,3		2.201	34,2	
Syrien	590	8,9	13,4	589	9,2	14,1
Türkei	309	4,7	7,0	273	4,2	6,5
Afghanistan	296	4,5	6,7	270	4,2	6,5
Irak	220	3,3	4,9	212	3,3	5,1
Russland	227	3,4	5,1	199	3,1	4,8
Kosovo	181	2,7	4,1	178	2,8	4,3
Polen	169	2,6	3,8	176	2,7	4,2
Marokko	149	2,3	3,4	155	2,4	3,7
Rumänien	136	2,1	3,1	135	2,1	3,2
Serbien	143	2,2	3,2	125	1,9	3,0
Iran	127	1,9	2,8	102	1,6	2,4
sonstige Länder	1.808	27,3	41,5	1760	27,4	42,2
Keine Angabe	59	0,9		56	0,9	
Summe	6.614	100,0	---	6.431	100,0	---

Tabelle 17: Herkunft der Frauen mit Migrationsgeschichte nach Kontinent

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Europa (EU)	1.086	1.179	22,8	25,2
Europa (nicht EU)	1.196	1.121	25,1	24,0
Afrika	710	704	14,9	15,1
Asien	1.616	1.524	33,9	32,6
Nord-Amerika, Australien und Ozeanien	8	14	0,1	0,3
Süd-Amerika	134	98	2,8	2,1
Keine Angabe	22	30	0,5	0,6
Summe	4.772	4.670	100,0	100,0

Tabelle 18: Die 12 häufigsten Staatsangehörigkeiten der Frauen

	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut	Prozent der Grundgesamt- heit	Absolut	Prozent der Grundgesamt- heit
Jahr	2020	2020	2021	2021
Deutschland	2.508	37,92	2.478	38,5
Syrien	583	8,815	568	8,8
Türkei	313	4,73	297	4,6
Afghanistan	289	4,369	267	4,2
Irak	206	3,1146	196	3,0
Kosovo	159	2,40	169	2,6
Serbien	178	2,69	160	2,5
Polen	132	1,99	153	2,4
Marokko	140	2,116	140	2,2
Rumänien	126	1,905	135	2,1
Russland	151	2,28	135	2,1
Bulgarien	88	1,33	91	1,4
Sonstige Länder	1666	25,188	1576	24,5
Keine Angabe	75	1,13	66	1,0
Summe	6.614	99,99	6431	100,0

Tabelle 19: Aufenthaltsstatus der Frauen mit Migrationsgeschichte

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Unbefristeter Aufenthaltstitel	1.132	1.073	23,7	23,0
Befristete Aufenthaltserlaubnis	2.184	2.122	45,8	45,4
Aufenthaltsgestattung (Asyl)	204	193	4,3	4,1
Duldung	213	204	4,5	4,4
Nicht anwendbar	733	772	15,4	16,5
Keine Angabe	306	306	6,4	6,6
Summe Frauen mit Migrationshintergrund	4.772	4.670	100,0	100,0

Tabelle 20: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Gleiche Stadt/gleicher Kreis	2.789	2.583	42,2	40,2
Gleiches Bundesland	2.626	2.680	39,7	41,7
Anderes Bundesland	1.120	1.105	16,9	17,2
Ausland	38	37	0,6	0,6
Keine Angabe	41	26	0,6	0,4
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 21: Wohnsituation nach dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Neue eigene Wohnung	1.751	1.686	26,5	26,2
Ehemalige Wohnung (bei Auszug des/-r Partners/-in)	402	400	6,1	6,2
Ehemalige Wohnung (zugewiesen nach Gewaltschutzgesetz)	102	70	1,5	1,1
Ehemalige Wohnung (Rückkehr zur misshandelnden Person)	1.207	1.127	18,2	17,5
Bei Verwandten/Freund*innen/ Nachbar*innen	681	638	10,3	9,9
Bei neuem/-er Partner/-in	51	55	0,8	0,9
Anderes Frauenhaus	632	630	9,6	9,8
Soziale Einrichtung	280	261	4,2	4,1
Medizinische Einrichtung/Klinik	81	89	1,2	1,4
Sonstiges	405	368	6,1	5,7
Keine Angabe	1.022	1.107	15,5	17,2
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 22: Schulabschluss der Frauen

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Noch in der Schulbildung	84	76	1,3	1,2
Abitur	465	437	7,0	6,8
Fachhochschulreife	117	123	1,7	1,9
Mittlere Reife	942	857	14,2	13,3
Hauptschulabschluss	1.085	1.017	16,4	15,8
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	1.155	1.183	17,4	18,4
Kein Schulabschluss	1.265	1.252	19,1	19,5
Keine Angabe	1.501	1.486	22,7	23,1
Summe	6.614	6.489	100,0	100,0

Tabelle 23: Ausbildungs-/Berufsabschluss der Frauen

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Noch in der Ausbildung/im Studium	192	219	2,9	3,4
Fachhochschul-/Hochschulabschluss	282	278	4,14	4,3
Lehrberuf/betriebliche Berufsausbildung	981	909	15,6	14,1
Fachschule/höhere Berufsfachschule/Fachakademie	107	96	1,62	1,5
Sonstiger Ausbildungsabschluss	162	174	2,54	2,7
Abschluss (oder vergleichbarer Abschluss) erworben im Ausland	705	655	10,58	10,2
Kein Ausbildungsabschluss	2.693	2.661	45,25	41,4
Keine Angabe	1.492	1.439	23,86	22,4
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 24: Erwerbstätigkeit vor dem Frauenhousaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Vollzeit	470	463	7,1	7,2
Teilzeit	547	529	8,3	8,2
Geringfügig beschäftigt	394	352	6,0	5,5
Nicht erwerbstätig	4.837	4.748	73,1	73,8
Keine Angabe	366	339	5,5	5,3
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 25: Erwerbstätigkeit während des Frauenhausaufenthalts

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Vollzeit	323	336	4,9	5,2
Teilzeit	372	358	5,6	5,6
Geringfügig beschäftigt	177	172	2,7	2,7
Nicht erwerbstätig	5.465	5.277	82,6	82,1
Keine Angabe	277	288	4,2	4,5
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 26: Einkommenssituation der Frauen vor dem Frauenhauseaufenthalt (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Eigenes Einkommen	1.401	1.343	21,2	20,9
Unterhalt	673	688	10,2	10,7
Elterngeld	547	479	8,3	7,4
Eigenes Vermögen/Rücklagen	79	113	1,2	1,8
Arbeitslosengeld I (SGB III)	137	110	2,1	1,7
Arbeitslosengeld II (SGB II)	2.873	2.637	43,4	41,0
Sozialhilfe	121	120	1,8	1,9
Rente/Pension	207	189	3,1	2,9
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	---	197	2,9	3,1
- Unterhaltsvorschuss	371	379	5,6	5,9
- Kindergeld	3.070	2.957	46,4	46,0
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach Bafög/BAB	51	48	0,8	0,7
- Leistung nach AsylbLG	267	277	4,0	4,3
- Sonstige	577	590	8,7	9,2
- Kein Einkommen	463	500	7,0	7,8
Keine Angabe	341	309	5,2	4,8
Summe	---	---	---	---

Tabelle 27: Einkommenssituation der Frauen im Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Eigenes Einkommen	952	941	14,4	14,6
Unterhalt	193	205	2,9	3,2
Elterngeld	646	504	8,3	7,8
Eigenes Vermögen/Rücklagen	94	107	1,4	1,7
Arbeitslosengeld I (SGB III)	169	172	2,6	2,7
Arbeitslosengeld II (SGB II)	4.346	4.222	65,7	65,7
Sozialhilfe	157	163	2,4	2,5
Rente/Pension	208	189	3,1	2,9
Unterhalt für Kinder (Alimente, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld)				
- Kindesunterhalt	334	346	5,0	5,4
- Unterhaltsvorschuss	1.244	1.318	18,8	20,5
- Kindergeld	3.137	3.099	47,4	48,2
Sonstiges (z.B. Asylbewerberleistungsgesetz, kein Einkommen)				
- Leistungen nach Bafög/BAB	52	49	0,8	0,8
- Leistung nach AsylbLG	292	308	4,4	4,8
- Sonstige	259	300	3,9	4,7
- Kein Einkommen	279	234	4,2	3,6
Keine Angabe	285	257	4,3	4,0
Summe	---	---	---	---

Tabelle 28: Beteiligung der Frau an den Kosten des Frauenhausaufenthaltes

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Keine	4.763	4.574	72,0	71,1
Anteilig	835	869	12,6	13,5
In voller Höhe	789	774	11,9	12,0
Keine Angabe	227	214	3,4	3,3
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 29: Behinderung/Beeinträchtigung (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Keine Behinderung	4.900	4.706	74,1	73,2
Körperlich	178	170	2,7	2,6
Sinne	40	34	0,6	0,5
Psychisch	764	759	11,6	11,8
Intellektuell/kognitiv	239	233	3,6	3,6
Chronische Erkrankungen, die stark und dauerhaft beeinträchtigen	267	300	4,0	4,7
Sonstige	65	69	1,0	1,1
Keine Angabe	521	542	7,9	8,4
Summe	---	---	---	---

Tabelle 30: Schwangerschaft

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Ja	397	345	6,0	5,4
Nein	5.570	5.450	84,2	84,7
Keine Angabe	647	636	9,8	9,9
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 31: Täter*innen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Ehemann	3.523	3.373	53,3	52,4
Freund/Partner	1.626	1.569	24,6	24,4
Ex-Ehemann/Ex-Freund	---	---	---	---
- Ex-Ehemann	191	219	2,99	3,4
- Ex-Freund/Ex-Partner	479	511	7,2	7,9
Anderer männlicher Angehöriger	678	696	10,3	10,8
Freundin/Lebenspartnerin	---	---	---	---
- Lebenspartnerin	8	12	0,1	0,2
- Freundin/Partnerin	8	8	0,1	0,1
Ex-Lebenspartnerin oder Ex-Freundin/Ex-Partnerin	13	10	0,2	0,1
Andere weibliche Angehörige	394	384	6,0	6,0
Sonstige Person	227	200	3,4	3,1
Keine Angabe	78	72	1,2	1,1
Summe	---	---	---	---

Tabelle 32: Zugang/Vermittlung ins Frauenhaus (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Eigeninitiative	2.343	2.435	35,4	37,9
Soziales Netz	917	879	13,9	13,7
Professionelle Dienste	2.808	2.618	42,5	40,7
Polizei	1.254	1.279	19,0	19,9
Sonstige	186	179	2,8	2,8
Hilfetelefon	57	73	0,9	1,1
Keine Angabe	111	114	1,7	1,8
Summe	---	---	---	---

Tabelle 33: Polizeiliches Vorgehen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Polizeieinsatz	2.599	2.618	39,3	40,7
Platzverweis	476	518	7,2	8,1
Gewahrsamnahme	102	107	1,5	1,7
Gefährderansprache	379	423	5,7	6,6
Sonstiges	382	357	5,8	5,6
Keine polizeilichen Schritte erfolgt	2.958	2.865	44,7	44,5
Keine Angabe	725	654	11,0	10,2
Summe	---	---	---	---

Tabelle 34: Rechtliches Vorgehen der Frau im Vorfeld und während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Anzeige erstattet/Strafantrag gestellt	1.858	1.786	28,1	27,8
Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen beantragt (§ 1 Gewaltschutzgesetz)	660	608	10,0	9,5
Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung beantragt (§ 2 Gewaltschutzgesetz)	224	169	3,4	2,6
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls beantragt (§§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch)	97	106	1,5	1,6
Alleinige elterliche Sorge beantragt	342	375	5,2	5,8
Aufenthaltsbestimmungsrecht beantragt	536	515	8,1	8,0
Regelung des Umgangsrechts beantragt	638	662	9,6	10,3
Anspruch auf Schadensersatz (Vermögensschaden) und Schmerzensgeld geltend gemacht	30	31	0,5	0,5
Entschädigung nach OEG beantragt	41	39	0,6	0,6
Maßnahmen im Bereich des Flucht- und Migrationsrechts	182	185	2,8	2,9
Sonstiges	437	426	6,6	6,6
Keine rechtlichen Schritte erfolgt	3.209	3.085	48,5	48,0
Keine Angabe	655	636	9,9	9,9
Summe	---	---	---	---

Tabelle 35: Aufenthalte im Frauenhaus

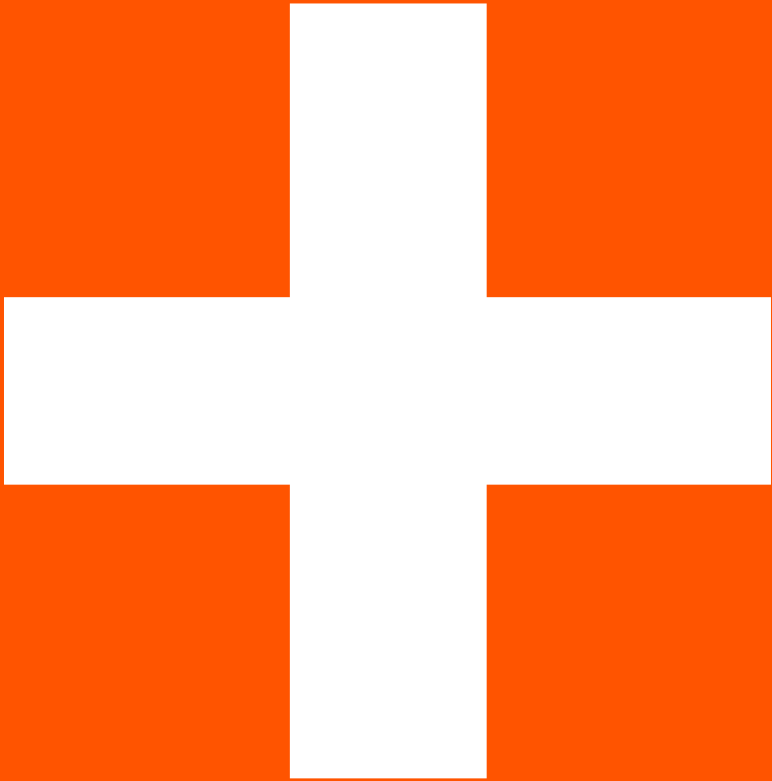
Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Frau ist erstmals im Frauenhaus	4.352	4.187	65,8	65,1
Frau ist bereits ein- oder mehrmals im Frauenhaus gewesen	1.852	1.804	28,0	28,1
Nicht bekannt	223	270	3,4	4,2
Keine Angabe	187	170	2,8	2,6
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Tabelle 36: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Polizei	1.274	1.364	19,3	21,2
Gericht	682	709	10,3	11,0
Anwalt/Anwältin	1.533	1.658	23,2	25,8
Jobcenter	3.939	3.920	59,6	61,0
Jugendamt	2.223	2.264	33,6	35,2
Ausländerbehörde/Konsulat	1.211	1.196	18,3	18,6
Angebote der Wohnraumvermittlung	2.021	2.179	30,6	33,9
Angebote der gesundheitlichen Versorgung	2.407	2.560	36,4	39,8
Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	1.591	1.640	24,1	25,5
Beratungsstellen	1.569	1.614	23,7	25,1
Zur/in die Wohnung, um persönliche Gegenstände abzuholen	464	466	7,0	7,2
Sonstige	1.456	1.485	22,0	23,1
Keine Begleitung/Vermittlung erfolgt	894	780	13,5	12,1
Keine Angabe	349	307	5,3	4,8
Summe	---	---	---	---

Tabelle 37: Erfolgte Information/Beratung der Frauen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Krisenintervention	5.157	5.010	78,0	77,9
Risikoeinschätzung	4.672	4.663	70,6	72,5
Schutz und Sicherheit	5.478	5.375	82,8	83,6
Psychosoziale Beratung	5.172	5.229	78,2	81,3
Fragen zum Gewaltschutzgesetz	2.427	2.321	36,7	36,1
Familienrechtliche Fragen	3.212	3.092	48,6	48,1
Polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen	2.278	2.208	34,4	34,3
Aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen	1.714	1.672	25,9	26,0
Erziehungs- und Betreuungsfragen	2.750	2.679	41,6	41,7
Existenzsicherung	4.256	4.264	64,3	66,3
Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung	2.781	2.821	42,0	43,9
Allgemeine Lebensführung	2.597	2.674	39,3	41,6
Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf	1.646	1.721	24,9	26,8
Sonstiges	879	960	13,3	14,9
Keine Information/Beratung erfolgt	122	110	1,8	1,7
Keine Angabe	265	209	4,0	3,2
Summe	---	---	---	---



05.

Literatur

05. Literatur

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. /Frauenhauskoordination e.V. / Weibernetz e.V. (2011): Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung. 1.Auflage. <https://www.frauenhauskoordination.de/aktuelles/detail/frauenverbaende-stellen-leitfaden-fuer-den-erstkontakt-mit-gewaltbetroffenen-frauen-mit-behinderung-vor> (abgerufen 30.09.2022).

Bundeskriminalamt (2021): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020. Wiesbaden. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html (abgerufen 30.09.2022).

CEDAW-Allianz 2016: Alternativbericht der CEDAW-Allianz. [CEDAW-Alternativebericht_2016_lang_dt.pdf](https://www.cedaw-allianz.de/alternativbericht_2016_lang_dt.pdf) (abgerufen 30.09.2022).

DaMigra (2020): Grevio-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Berlin. <https://www.damigra.de/publikationen/schattenbericht-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland-2/> (abgerufen 30.09.2022).

Destatis (2021): Datenreport 2021 – Kapitel 1: Bevölkerung und Demographie. <https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021-kap-1.html> (abgerufen 30.09.2022).

DESTATIS (2021): Lebenslagen der behinderten Menschen. Ergebnisse des Mikrozensus 2019. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/lebenslagen-behinderter-menschen-5122123199004.html> (abgerufen 30.09.2022).

Deutscher Bundestag (2012): Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 17/10500. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder-80630> (abgerufen 30.09.2022).

Deutscher Bundestag (2019): Sachstand Frauenhäuser in Deutschland. WD 9 – 3000 – 030/19. <https://www.bundestag.de/resource/blob/648894/7fe59f890d4a9e8ba3667fb202a15477/WD-9-030-19-pdf-data.pdf>

EG-TFV, Task Force to Combat Violence against Women, including Domestic Violence (2008): Final Activity Report, Strasbourg: Gender Equality and Anti-Trafficking Division Directorate General of Human Rights and Legal Affairs. https://www.coe.int/t/dg2/equality/domesticviolence-campaign/Source/Final_Activity_Report.pdf

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul 11.05.2011. <https://rm.coe.int/1680462535>

Frauenhauskoordinierung e.V. (2019): Frauenhäuser und geschlechtsspezifische Gewalt im Aufnahmekontext – Frauenhäuser als wichtiger Raum für geflüchtete Frauen. In: Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. / bff / Forschungsprojekt „Gender, Flucht, Aufnahmepolitiken“ (Hrsg.): Wir wollen Sicherheit. Anregungen für eine gender- und fluchtsensible Praxis im Umgang mit geflüchteten Frauen. S. 65-70. <https://www.nds-fluerat.org/40733/aktuelles/broschuere-wir-wollen-sicherheit-gender-und-fluchtsensible-praxis-im-umgang-mit-gefluechteten-frauen/> (abgerufen 30.09.2022).

Kotlenga, S./ Nägele, B. (2020): Unterstützungsbedarfe gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäusern. Befragung von Frauenhausbewohnerinnen und Fachkräften in Niedersachsen – Methoden, Befunde und Handlungsempfehlungen. https://prospektive-entwicklungen.de/pdfs/Frauenhaeuser_Nds_Bedarfsanalyse_Zoom_Jan2020.pdf (abgerufen 30.09.2022).

Statistisches Bundesamt (2020): Bildungsstand der Bevölkerung- Ergebnisse des Mikrozensus 2019. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsstand/Publikationen/Downloads-Bildungsstand/bildungsstand-bevoelkerung-5210002197004.html> (abgerufen 30.09.2022).

IMPRESSUM

Herausgeber:
Frauenhauskoordinierung e.V.
(FHK) Tucholskystr. 11,
10117, Berlin
+49 (0)30 3384342 - 0
info@frauenhauskoordinierung.de
www.frauenhauskoordinierung.de

Stichtag: 30.04.2022

Dateneingabe: Online unter www.bs.frauenhauskoordinierung.de

Auswertung: Sandra Popp und Petra Kaps, ZEP - Zentrum für Evaluation
und Politikberatung

Redaktion: Freya Rudek und Heike Herold, FHK

©Frauenhauskoordinierung e.V.,
Oktober 2022

Gestaltung: Zoff Kollektiv

Illustration: Noa Snir

Über Frauenhauskoordinierung e.V.: Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) wurde auf Initiative der Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e.V., Diakonie Deutschland, Der Paritätische Gesamtverband, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V./Deutscher Caritasverband e.V.) gegründet, um sich im Auftrag der Mitglieder für den Abbau von Gewalt gegen Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für betroffene Frauen und deren Kinder einzusetzen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfesystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren.

365 Tage im Jahr, 24 Stunden erreichbar,
das bundesweite Beratungsangebot:



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.